



DIE STANDARDFRAGE

Dialog über Mindestkriterien für Nachhaltigkeitszertifizierung
pflanzlicher Agrarrohstoffe – Eine gemeinsame Basis für die Zukunft

Dieser Bericht wurde im Rahmen des Projekts „Mindestkriterien für Nachhaltigkeitszertifizierung pflanzlicher Agrarrohstoffe mit Schwerpunkt Lebensmittel“ erstellt. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) inhaltlich und finanziell unterstützt.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

BÖLN

Bundesprogramm Ökologischer Landbau
und andere Formen nachhaltiger
Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft.
Förderkennzeichen: 2817NA001

ISBN	978-3-946211-41-9
Herausgeber	WWF Deutschland
Stand	Juli 2020 (Printfassung)
Autorin	Maja-Catrin Riecher
Kontakt	Maja-Catrin.Riecher@wwf.de
Redaktion	Thomas Köberich (WWF Deutschland)
Gestaltung	Anna Risch (post@annarisch.de)
Produktion	Maro Ballach (WWF Deutschland)
Bildquellen	Frank Gottwald (Titel), James Morgan / WWF-International, Brent Stirton / Getty Images / WWF-UK, David Bebbler / WWF-UK, Richard Stonehouse / WWF, Eszter Soos / WWF-DE (2), Carlota Kipp / WWF-DE, Peter Caton / WWF-UK, WWF, Thomas Cristofolletti / WWF-US, Audra Melton / WWF-US (2), Jason Houston / WWF-US

Inhalt

Danksagung	4
Vorwort	6
1. Einleitung	11
2. Der Prozess zur Erarbeitung der Kriterien	17
3. Die Diskussionsgrundlage	21
4. Der Mindestkriterienkatalog	27
5. Fazit	39
Anhang	42
Glossar	52

Danksagung

Das Projektteam möchte sich ausdrücklich bei den Teilnehmer:innen des Dialogprojekts bedanken. Die anregende, konstruktive Diskussion, das Engagement und die vielen hilfreichen Kommentierungen der Kriterien haben es uns möglich gemacht, verschiedene Blickwinkel, Positionen und Argumente zusammenzutragen. Diese umfangreiche Basis bildete die Entscheidungsgrundlage für die abschließende Abstimmung. Einen besonderen Dank möchten wir den aufgeführten Organisationen des Begleitkreises aussprechen, die das Projektteam bei der Gestaltung des Multi-Stakeholder-Prozesses unterstützt als auch ihre Expertise zur Nachhaltigkeitszertifizierung eingebracht haben:

- » Bodensee-Stiftung/Global Nature Fund, Biodiversitätskriterien in Standards und Labels der Lebensmittelbranche
- » Brot für die Welt, Ernährungssicherheit
- » Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft BÖLW, Landwirtschaft
- » Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522 Zulassung, Meldungen Ökologischer Landbau
- » Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat VI b 3 CSR
- » Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 521 – Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Klimafolgen
- » Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Referat G I 4 – Nachhaltige Verbraucherschutzpolitik, Produktbezogener Umweltschutz/vertreten durch: Umweltbundesamt, FG III 1.3, Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung
- » Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Referat 121 - Internationale Agrarpolitik, Landwirtschaft, Innovation
- » Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVLH)
- » Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, SV Nachhaltigkeitsstandards und öffentlich-private Verantwortung
- » Deutsche Welthungerhilfe e. V., Food Security Standard (FSS)
- » Deutscher Bauernverband e. V., Ackerbau, Energie/Nachwachsende Rohstoffe
- » Deutscher Raiffeisenverband e. V., Getreide/Ölsaaten, Energie, Nachhaltigkeit
- » DLG e. V., Fachgebiet Nachhaltigkeit und ländliche Räume
- » Georg-August-Universität Göttingen, Marketing für Lebensmittel und Agrarprodukte

- » GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH, Standard Management Livestock and Feed
- » Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Fachgebiet Nachhaltige Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- » Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Pflanzenbau, Sonderkulturen, Erzeugung und Verarbeitung pflanzlicher Produkte
- » International Sustainability & Carbon Certification ISCC
- » Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Projektgruppe Nachhaltigkeit in Landwirtschaft und Ernährung – Perspektive 2030
- » NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V., Agrarpolitik und ländliche Räume
- » Rainforest Alliance
- » Thünen-Institut für Marktanalyse

Darüber hinaus möchten wir uns ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken bei:

- » Christof Walter (Christof Walter Associates) für die „Analyse der Standards“
- » Heike Leitschuh (Autorin, Moderatorin & Beraterin für Nachhaltige Entwicklung) für die Begleitung und Moderation des Dialogprojekts



Vorwort

In den letzten Jahrzehnten sind zahlreiche freiwillige Standards, Zertifizierungssysteme und Siegel als Instrumente entstanden, die helfen sollten, die Erfüllung von Selbstverpflichtungen der Unternehmen hinsichtlich ökologischer und teilweise sozialer Aspekte der landwirtschaftlichen Produktion glaubwürdig nachzuweisen und diese Informationen ggf. an den Konsumenten weiterzugeben. Diese Systeme decken Themen wie bspw. Boden, Wasser, Agrarchemikalien oder Arbeitsrechte ab, sodass Kriterien, wie z. B. Vermeidung von Bodenerosion, Reduktion von Abfall durch Recycling und Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, zu Bestandteilen der meisten Standards geworden sind. Bei anderen relevanten Themen allerdings, wie z. B. Beziehungen zur unmittelbaren Nachbarschaft oder Entlohnung, gibt es wenig Einigkeit zwischen den verschiedenen Akteuren. Ob Produzenten negative Auswirkungen ihres Wirtschaftens auf umliegende Gemeinden bspw. finanziell ausgleichen oder existenzsichernde Löhne zahlen, wird in den meisten Standards nicht abgebildet.

Zur nötigen Weiterentwicklung von Standards stehen vor allem die Kriterien zur Diskussion, über die noch kein Konsens erreicht wurde. Eine Grundlage hierfür bilden jene Kriterien, der eine Mehrheit an Akteuren zustimmt, also die in diesem Projekt identifizierten Mindestkriterien. Es wird spannend sein, zu beobachten, ob und wie Standards in den nächsten Jahren auf den Mindestkriterienkatalog reagieren werden und ob sie diesen ggf. als Orientierungshilfe und zur Weiterentwicklung nutzen werden.

Obwohl bei den Akteuren der Eindruck vorherrscht, dass bestimmte Kriterien einen „Standard in den Standards“ bilden und es darüber eigentlich einen Konsens geben sollte, fehlt es an einer Baseline, die dies nachgewiesen hätte. Oft verlieren sich Akteure in Grundsatzdiskussionen zu Nachhaltigkeitszertifizierung, in denen Kriterien angefochten werden, die in den Standards bereits weit verbreitet sind. Dies möchte die Identifizierung von Mindestkriterien ändern.

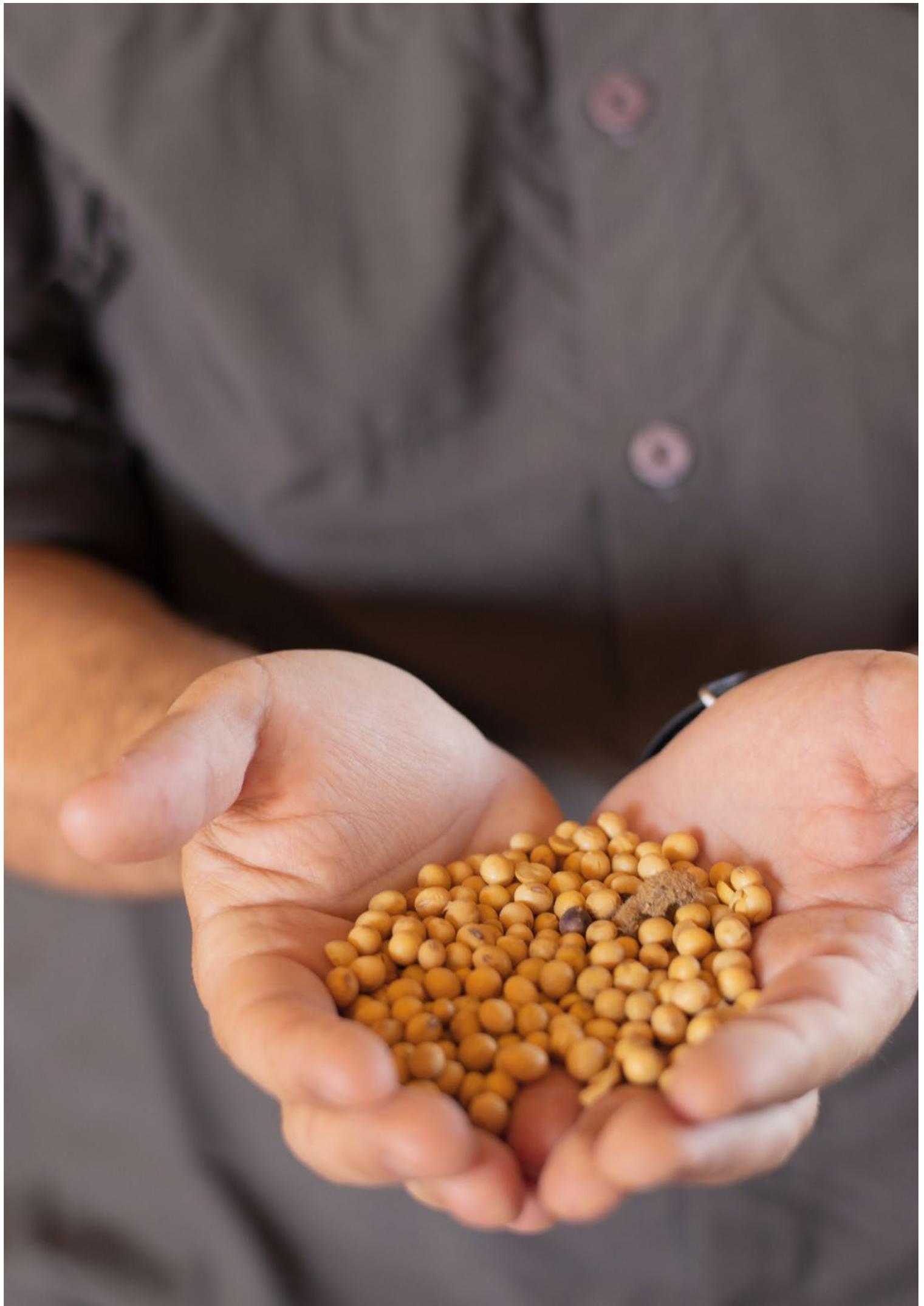
Mit dem Instrument der Mindestkriterien will der WWF in verschiedene Richtungen wirken: Er will überdies generell die individuellen Entwicklungspotenziale der Standards aufzeigen. Er will den Unternehmen Orientierung zum „Status quo“ geben wie zugleich gegenüber den Konsumenten die nötige Transparenz herstellen. Schließlich soll der Politik ein Referenzrahmenwerk über mehrheitsfähige, nachhaltige

Anbaumethoden in der Nachhaltigkeitszertifizierung an die Hand gegeben werden. Die Mindestkriterien können dafür als Grundlage beim Vergleich von Standards herangezogen werden, wie sie die für Konsumenten zugängliche Online-Vergleichsplattform www.siegelklarheit.de möglich macht.

Die Mindestkriterien richten sich vor allem an Standards sowie an Produzenten im Stadium der Zertifizierung. Der Fokus liegt dabei auf Kriterien zum Anbau pflanzlicher Agrarrohstoffe mit Schwerpunkt Lebensmittel. Im Verlauf des Dialogprojektes appellierten die Teilnehmer:innen daran, dass einzelnen zertifizierten Produzenten nicht die gesamte Verantwortung für mehr Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Lieferkette aufgebürdet werden darf. Das heißt: Die Kosten für zusätzliche, nachhaltigere Anbaumethoden können und sollen nicht allein von den Landwirten übernommen werden. So war es im Dialogprozess zu den Mindestkriterien vielen Akteuren ein Anliegen, dass die Wirtschaftlichkeit der Kriterien gewahrt bleibt und dass die Kosten zur Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards und unternehmerische Sorgfaltspflichten fair verteilt werden. Auf diese Weise sind alle Akteure entlang der Lieferkette pflanzlicher Agrarrohstoffe aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten. Diese Erwartungen sind zentral in vielen derzeit laufenden Nachhaltigkeitsinitiativen. Jedoch lassen sich die mit dem Fokus des Projekts auf Nachhaltigkeitszertifizierung schwer erfüllen und in ein Kriterium integrieren. Dennoch bleibt dieses Thema ein wesentlicher Bestandteil in der Diskussion um Nachhaltigkeit in Produktion und Konsum. So ist es nur folgerichtig, wenn es die weiteren Ausführungen zum Projekt und den Mindestkriterien quasi als „Schirm“ überspannt.

Der WWF nahm beim Projekt eine moderierende Rolle ein. Das Projektteam steuerte insbesondere seine Erfahrung in der Durchführung von Multi-Akteurs-Plattformen bei.





1. Einleitung

Hintergrund

Siegel
erleichtern
die Kauf-
entscheidung

Nachhaltigkeit spielt im Bereich pflanzlicher Agrarrohstoffe und somit für Lebensmittel eine immer größere Rolle. In den letzten Jahren haben sich große multinationale und nationale Unternehmen dazu verpflichtet, auf eine nachhaltigere Produktion umzustellen. Diese beinhaltet sowohl ökologische, soziale wie auch ökonomische Aspekte. **Freiwillige Standards, Zertifizierungssysteme und Siegel** leisten dabei einen wichtigen Beitrag und beeinflussen zunehmend die Produktion, das Kaufverhalten der Konsument:innen und die Politik von Unternehmen. Weil das so ist, gewinnt Nachhaltigkeitszertifizierung sowohl für die nachhaltige Produktion als auch für den nachhaltigen Konsum eine wachsende Bedeutung. Um nachhaltigeren Konsum für Verbraucher:innen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen praktikabel zu gestalten, dienen Siegel sowie die zugrunde liegenden Standards mit Kriterienkatalogen als schnell erfassbare Produktkennzeichnung zur Orientierung.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat in den letzten Jahren hierzu Initiativen und Dialogforen unterstützt, wie z. B. das *Forum Nachhaltiges Palmöl* (FONAP), das *Forum Nachhaltiger Kakao* sowie das *Forum für nachhaltigere Eiweißfuttermittel*, bei denen Kriterien für eine nachhaltigere Produktion erarbeitet wurden. Des Weiteren haben sich Entwicklungsminister Gerd Müller und Arbeitsminister Hubertus Heil der Aufgabe angenommen, ein nationales Lieferkettengesetz auf den Weg zu bringen, das unternehmerische Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette regeln soll.

Zusätzlich wurde das Thema auch auf internationaler Ebene behandelt. So ist „nachhaltiger Konsum“ Bestandteil der „Sustainable Development Goals“ (SDGs). Während der deutschen G7-Präsidentschaft 2015 wurde die Forderung nach transparenten und nachhaltigen globalen Lieferketten in die Agenda aufgenommen. Zudem gibt es derzeit auf EU-Ebene eine Gesetzesinitiative für entwaldungsfreie Lieferketten.

Weitere Initiativen entstanden u. a. mit Unterstützung von Unternehmen. Genannt seien das WWF-Projekt zur „Landwirtschaft für Artenvielfalt“ in Kooperation mit EDEKA oder das Projekt der Bodensee-Stiftung zu „Biodiversität in Standards der Lebensmittelbranche“.

Vielzahl an Siegeln sorgt für Verunsicherung

Diese Entwicklungen zeigen, dass das Thema in den letzten Jahren Fahrt aufgenommen hat und verschiedene Initiativen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft in Richtung einer nachhaltigeren Produktion und Konsum steuern.

Bei den Endverbraucher:innen, in der öffentlichen Beschaffung, bei Unternehmen und Regierungen hingegen sorgt die Intransparenz und Unübersichtlichkeit von Standards, Siegeln und Initiativen für Verunsicherung über die zugrunde liegenden Nachhaltigkeitskriterien. Diese Situation macht dem wachsenden Anteil nachhaltiger erzeugter Produkte zu schaffen.

Das vom BMZ geförderte Projekt „Siegelklarheit“ will Lebensmittelsiegel bewerten, die für eine besonders umweltfreundliche und/oder sozialverträgliche Agrarproduktion stehen. Jedoch fehlt es an einer zwischen den beteiligten Ministerien und Stakeholdern abgestimmten Bewertung für Lebensmittelsiegel in den Bereichen Ökologie und Soziales.

Das Dialogprojekt zu Mindestkriterien für Nachhaltigkeitszertifizierung

Das Ziel, Mindestkriterien für Nachhaltigkeitszertifizierung pflanzlicher Agrarrohstoffe zu identifizieren, folgt der Idee, Produktion und Konsum in Deutschland (und schließlich über diese Grenzen hinaus) in Einklang mit sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeitsanforderungen zu bringen. Zugleich sollen damit Leitlinien markiert werden, an denen sich Akteure entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten orientieren können.

Der WWF ist davon überzeugt, dass bestehende Nachhaltigkeitsstandards¹ und unternehmenseigene Siegel, die national und international genutzt werden, eine gemeinsame Basis haben. Diese Basis setzt sich aus Nachhaltigkeitskriterien zusammen, die Best-Management-Practices (BMPs)² beschreiben. Dieses Set an Kriterien ist bereits in der Praxis etabliert und stellt den **Status quo an nachhaltigeren Produktionsmethoden dar.**

1 Der WWF versteht bei diesem Projekt unter Nachhaltigkeitsstandards nicht nur Standards, die sich allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen (ökologisch/sozial/ökonomisch) verpflichtet sehen, sondern allgemein Standards, die bessere Anbaupraktiken im Bereich Business-to-Business wie auch für den Konsumenten etablieren wollen.

2 Anbaupraktiken der „guten fachlichen Praxis“

<p>DIN-ISO-Zertifizierung: Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die zeigt, dass ein angemessenes Vertrauen besteht, dass ein ordnungsgemäß bezeichnetes Erzeugnis, Verfahren oder eine ordnungsgemäß bezeichnete Dienstleistung in Übereinstimmung mit einer bestimmten Norm oder einem bestimmten anderen normativen Dokument ist. Das heißt: Ein Zertifizierungssystem baut auf einem oder mehreren Standards auf.</p>	<p>Eine Zertifizierung ist eine Sonderform der Konformitätsbewertung. Der Begriff Konformität beschreibt dabei, dass die Erfüllung definierter Anforderungen überprüft wurde, die an ein Produkt, ein System, einen Prozess oder auch an Personen gestellt werden. Eine Konformitätsbewertung kann beispielsweise durch eine Herstellererklärung oder eine unabhängige Zertifizierungsstelle erfolgen.</p>	<p>Produktzertifizierung: Bei der Produktzertifizierung prüft die unabhängige Stelle die Erfüllung von Qualitätsanforderungen an ein Produkt. Ein Beispiel ist das GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit).</p> <p>Systemzertifizierung: Bei einer Systemzertifizierung prüft die unabhängige Stelle, ob die Anforderungen einer Norm oder eines anderen Regelwerks an ein System eingehalten werden (bsp. landwirtschaftliche Standards).</p>
---	---	---

Abbildung 1: Verschiedene Begriffe, die im Kontext von Standards und Zertifizierungen benutzt werden

Die Gemeinsamkeiten der Standards werden sichtbar

Oft wird beispielsweise davon ausgegangen, dass viele Standards ein Kriterium zum Erosionsschutz, zum sachgerechten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie zu Arbeitsrechten beinhalten. Im vom WWF moderierten Dialogprojekt soll dieser **gemeinsame Kanon** an Mindestkriterien in den Bereichen Ökologie, Soziales und Ökonomie sichtbar gemacht werden und damit die Aufmerksamkeit auf das gemeinsame Fundament der Nachhaltigkeitsstandards fallen, die sich während einer Diskussion in Politik und Gesellschaft unter Einbindung der Erzeugerländer entwickelt haben. Dieser Kanon wird am Ende des Projekts als **Mindestkriterienkatalog** veröffentlicht. So soll Transparenz darüber entstehen, von welchem Status quo wir in den verschiedenen Anbau-praktiken und BMPs bei Nachhaltigkeitsstandards ausgehen können. Das wird eine Bewertung der Standards vereinfachen, aber auch eine Spezialisierung von Standards und Labels sichtbar machen. Die Kriterien sollen sowohl auf heimische Agrarrohstoffe als auch für Importe anwendbar sein.

Der Mindestkriterienkatalog soll für weitere relevante, derzeit laufende oder startende Prozesse Anwendung finden und so dazu beitragen, dass Umwelt- und Sozialstandards **in die Breite des deutschen/europäischen Marktes** vordringen. Ohne den Kriterienkatalog, auf den sich Akteure in einem Multi-Stakeholder-Prozess geeinigt haben, führen Debatten zu Nachhaltigkeitsanforderungen oft zu **Grundsatzdiskussionen**, ob bestimmte Kriterien, bspw. zu Bodenschutz oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, dazugehören, ungeachtet dessen, dass diese Kriterien in der Standardpraxis längst weit verbreitet sind!

In Kürze

Der Dialog zu „Mindestkriterien für Nachhaltigkeitszertifizierung pflanzlicher Agrarrohstoffe mit Schwerpunkt Lebensmittel“ hat zum Ziel ...

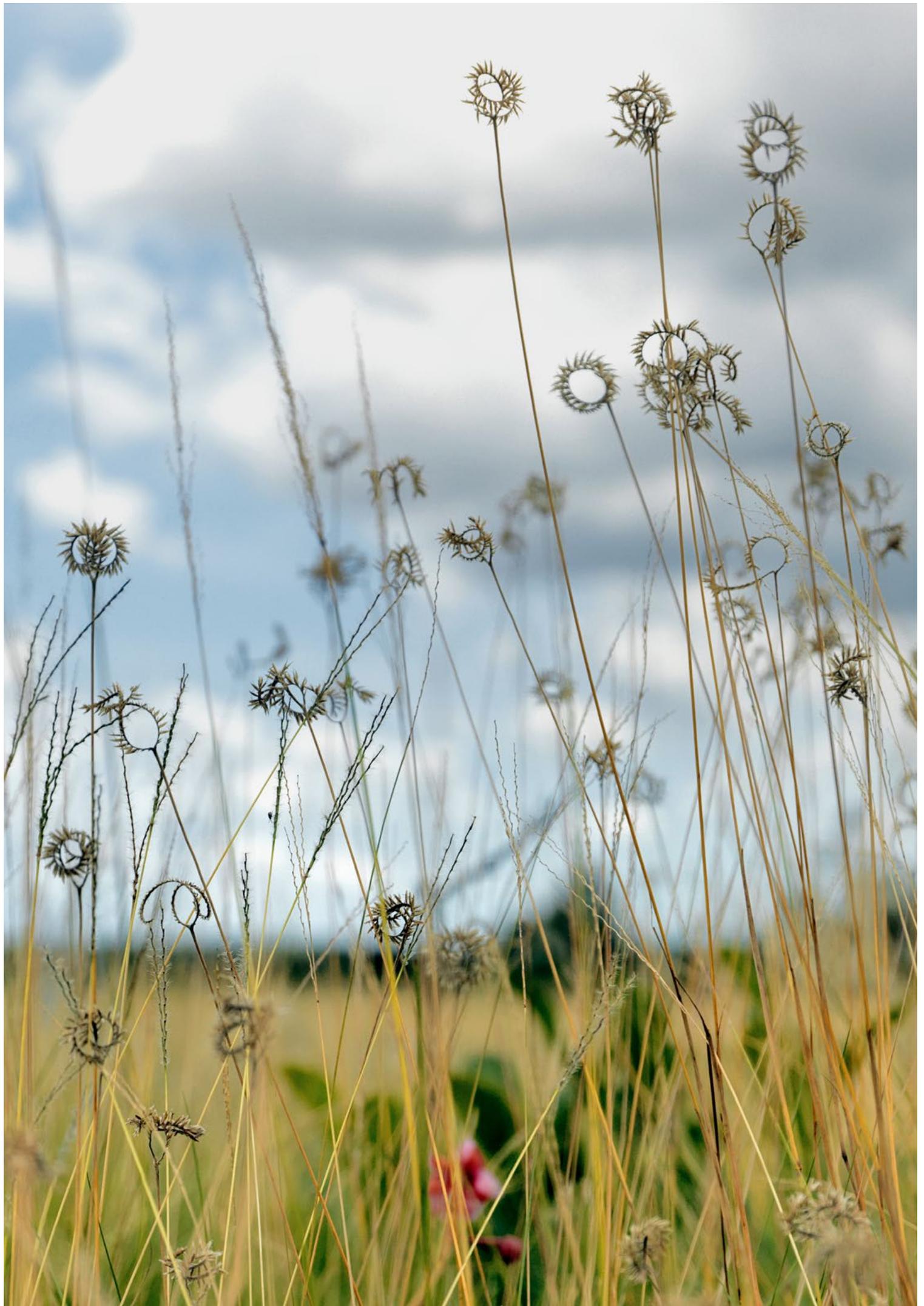
- a) aufzuzeigen, wo die Gemeinsamkeiten von existierenden Standards und Labels liegen, um damit
- b) das Bewusstsein für die gemeinsame Basis – BMP – einer nachhaltigeren Agrarproduktion zu schärfen, und auf diese Weise
- c) Transparenz zu schaffen, was heute – nach mehreren Jahrzehnten Diskussion und Implementierung von Standards im Bereich nachhaltigere Produktion – „State of the Art“ ist.

Die Projektergebnisse können als Basis zukünftiger politischer und privatwirtschaftlicher Entscheidungen für nachhaltigere Agrarrohstoffe im Lebensmittelbereich herangezogen werden. Zudem können sie von unterschiedlichen Vergleichsportalen wie *Siegelklarheit*, *Kompass Nachhaltigkeit* und *Standardmap.org* zur Grundlage inhaltlicher Analysen und Vergleiche existierender Standardsysteme genutzt werden. Denn sie alle vereint das Ziel, den Marktanteil von Produkten mit **glaubwürdigen und anspruchsvollen Umwelt- und Sozialsiegeln** zu steigern und Transparenz im „Siegel-Dschungel“ herzustellen.

Das Projekt wurde durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) finanziell gefördert und inhaltlich unterstützt. Die Projektkoordination lag beim WWF Deutschland.

Mindestkriterien
als Basis für
den Vergleich von
Standards





2. Der Prozess zur Erarbeitung der Kriterien

Transparenz

Das Besondere dieses Prozesses war, dass der WWF das Projekt mit dem Anspruch begonnen hat, die Mindestkriterien in einem **umfangreichen Multi-Stakeholder-Dialog** zu erarbeiten und transparent darzustellen, wo Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Standpunkten der verschiedenen Akteure bestehen. Es waren insbesondere Akteure eingeladen, die in ihrer täglichen Arbeit über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Nachhaltigkeitszertifizierung verfügen. Darüber hinaus konnten Interessierte teilnehmen, die sich mit ökologischen und sozialen Anforderungen an eine nachhaltigere Produktion beschäftigen. Der Anspruch eines transparenten Prozesses verlangt einen hohen **Kommunikationsaufwand** in Form von Dialogveranstaltungen mit vielfachen Möglichkeiten der Kommentierung.

Um diesen Anspruch gerecht zu werden, wurde ein Teilnehmerkreis von Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Label vergebenden Organisationen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zusammengestellt. Das **gesamte Spektrum an Meinungen und Erfahrungen** sollte so abgebildet werden, sodass eine fruchtbare Diskussion zu Mindestkriterien geführt werden kann.



Der WWF war sich bewusst, dass mit dem Anspruch, einen umfangreichen Multi-Stakeholder-Dialog in Gang setzen zu wollen, vielleicht sehr unterschiedliche, sogar unvereinbare Standpunkte der daran beteiligten Akteure aufeinandertreffen. Die Herausforderung bestand nun darin, den unterschiedlichen Meinungen trotzdem Gehör zu verschaffen und zu dokumentieren. Der WWF war frei vom Druck, einen **100%igen Konsens** erzielen zu müssen. Viel war erreicht, wenn es gelingen sollte, die Themen, bei denen Dissens besteht, transparent zu kommunizieren.

Abbildung 2: Teilnehmende Akteursgruppen

Verschiedene Dialogformate

Zur Erarbeitung der Mindestkriterien sollten drei große Veranstaltungen verhelfen (Auftaktveranstaltung sowie zwei Fachkonferenzen), zu denen alle Interessierten eingeladen waren, um Anregungen zu sammeln und um Kriterien zu kommentieren.

Überdies lud der WWF im Herbst/Winter 2019/20 zu drei **regionalen Dialogveranstaltungen** in Bonn, Freising und Hamburg ein. Diese sollten jenen Akteuren eine Teilnahme ermöglichen, die nicht an den Veranstaltungen in Berlin teilnehmen konnten, aber interessiert waren am intensiveren Austausch in kleinerer Runde.



Bereits in der Auftaktveranstaltung wurde aus dem Teilnehmerkreis der Wunsch an das Projektteam herangetragen, das Feedback aus den Produzentenländern einzubeziehen. Da die potenziellen Mindestkriterien besonders zertifizierte Produzenten betreffen, ist deren Perspektive nötig, aber schwer in ein rein deutsches Dialogprojekt zu integrieren. Trotzdem gelang es dem WWF, dieses Anliegen nach Abwägung der Möglichkeiten zu erfüllen, indem er im Dezember 2019 bis Januar 2020 eine nicht repräsentative, **internationale**



Umfrage in englischer Sprache startete. An der Stichprobe nahmen 28 Personen teil, die in den Bereichen Unternehmen, Zertifizierungssysteme, Zivilgesellschaft arbeiten und aus den folgenden Ländern kamen: Kenia, Gabun, Simbabwe, Argentinien, Honduras, Philippinen, Indien, Spanien, Niederlande, Schweiz.



Das Projektteam stellte die verschiedenen Anregungen und Kommentare fortwährend zusammen und teilte die Ergebnisse mit dem Teilnehmerkreis des Projektes. Das gesammelte Feedback aus den unterschiedlichen Dialogformaten bildete eine wichtige **Entscheidungsgrundlage** für die Abstimmung über die Mindestkriterien.

Begleitkreis

Zu Beginn des Projekts wurde eine projektbegleitende Arbeitsgruppe (Begleitkreis) eingerichtet. Der Begleitkreis hatte zur Aufgabe, das Projektteam in der Gestaltung des Prozesses zu beraten und schließlich über die Mindestkriterien auf Grundlage des Feedbacks abzustimmen.

Aus jeder Akteursgruppe (Politik, Wirtschaft, Label vergebende Organisationen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft) waren jeweils vier Organisationen Mitglied im Begleitkreis. Darüber hinaus nahmen vier weitere Organisationen als „nicht stimmberechtigt“ teil, die ein besonderes Interesse an diesem Projekt verband, beispielsweise die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) als Kontakt zur Vergleichsplattform siegelklarheit.de oder der WWF als Projektkoordinator.

Der Auftaktveranstaltung im Dezember 2018 folgte die konstituierende Sitzung des Begleitkreises, in der eine 2/3-Mehrheit bei Abstimmungen festgelegt und über die Gestaltung des weiteren Prozesses beraten wurden. Insgesamt traf sich der Begleitkreis in den knapp 1,5 Jahren Projektlaufzeit zu fünf Sitzungen. Darüber hinaus engagierten sich die Mitglieder in den anderen Dialogformaten.

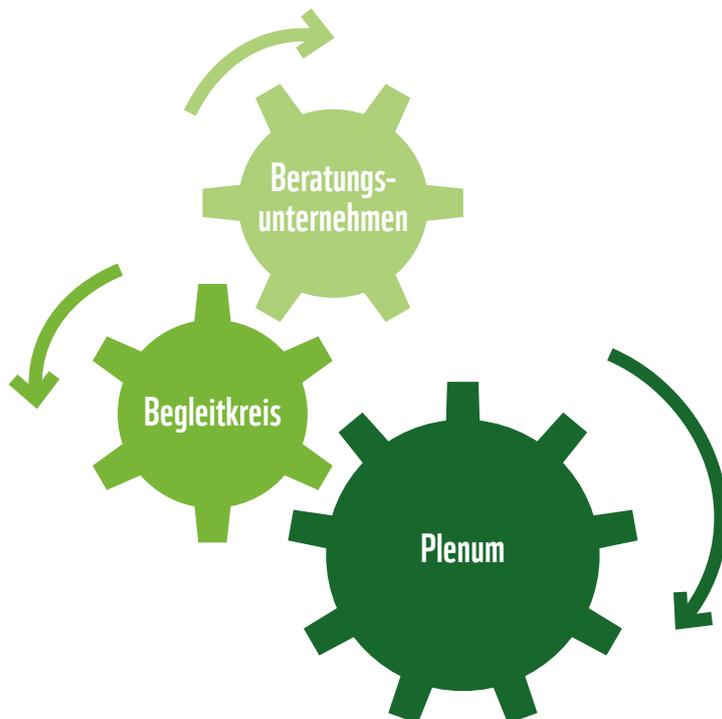


Abbildung 3: Zusammenspiel der verschiedenen Projektgruppen und -akteure



3. Die Diskussionsgrundlage

Analyse der Standards

Im Dezember 2018 startete der WWF das Dialogprojekt mit einer Auftaktveranstaltung in Berlin und diskutierte mit den Teilnehmer:innen über einen zum damaligen Zeitpunkt bewusst noch sehr offen gestalteten Dialogprozess.

Um sich der Erarbeitung von Mindestkriterien zu nähern, wurde im Frühjahr 2019 eine **Analyse** durchgeführt, in der **bestehende Standards** daraufhin untersucht wurden, ob sie jene Kriterien enthalten, über die im Dialogprojekt diskutiert wird. Die Abdeckung der Kriterien in den Standards diente als Diskussionsgrundlage. Sie sollte Aufschluss darüber geben, welche Kriterien bereits in der Praxis verbreitet sind.

Die Entscheidung, welche Standards für die Analyse ausgewählt wurden, diskutierten die Teilnehmer:innen in der Auftaktveranstaltung wie auch in einer Begleitkreis-Sitzung. Auf Grundlage dieses Feedbacks und in Zusammenarbeit mit dem **Beratungsunternehmen** (*Christof Walter Associates*), das für die Analyse verantwortlich war, erarbeitete der WWF eine Liste von **29 Standards**. Der Fokus lag auf Standards für pflanzliche Agrarrohstoffe, die für den deutschen Markt als relevant angesehen wurden. Die Liste umfasst dezidierte Nachhaltigkeits-Standards wie auch Bio-, Regional-, aber auch Standards, die nicht unbedingt als Nachhaltigkeits-Standards im engeren Sinne gelten. Der Begriff „Standard“ wurde entsprechend breit definiert und beinhaltet alle untersuchten Systeme.

Viele Standards vergeben ein für Endverbraucher gedachtes Siegel für zertifizierte Produkte. Ausnahmen davon, wie z. B. die Systeme von GlobalG.A.P., Nestlé oder Unilever, dienen der Absicherung zwischen Verkäufern und Käufern innerhalb der Lieferkette.

**Ambitioniert:
breites Spektrum
an Nachhaltig-
keitsstandards**

Die in der Analyse untersuchten Standards sind:

1. Better Cotton Initiative
2. Biokreis
3. Bioland
4. bioRe Sustainable Cotton
5. Bonsucro
6. Cotton made in Africa
7. Demeter
8. Donau Soja
9. Eco-Management and Audit Scheme EMAS
10. EG-Öko-Verordnung
11. Fair for Life
12. Fair'n Green Standard for Sustainable Viticulture
13. Fairtrade
14. FEFAC Soy Sourcing Guidelines
15. SAI Platform Farm Sustainability Assessment
16. Geprüfte Qualität Hessen
17. GlobalG.A.P.
18. International Sustainability & Carbon Certification ISCC
19. Naturland
20. Nestlé Responsible Sourcing Standard
21. Proterra
22. Qualitätszeichen Baden-Württemberg
23. Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz
24. Rainforest Alliance
25. Hand in Hand - Fair Trade Rapunzel
26. REDcert2
27. Roundtable on Sustainable Palm Oil
28. Round Table on Responsible Soy
29. Unilever Sustainable Agriculture Code

Ziel war es, die **Gemeinsamkeiten** dieser Standards in sozialen und ökologischen Themen herauszuarbeiten.

Hierfür wurde ein **Feinraster aus 124 Kriterien** entwickelt. Da es bereits eine Vielzahl solcher Raster gibt, wurde sich orientiert an dem ...

- » WWF Certification Assessment Tool (CAT),
- » Basiskodex der Ethical Trade Initiative (ETI Basecode),
- » dem Feedback aus den Dialogveranstaltungen des Projekts.

Das sollte eine Vergleichbarkeit ermöglichen, ohne der bestehenden Zahl an Systemen noch eine weitere hinzuzufügen. Die ausgewählten Kriterien umfassten die Bereiche:

» Rechtmäßigkeit, Grundbesitz und Nutzungsrechte	» Wasser	» Klimawandel
» Beziehungen zur Gemeinschaft	» Böden	» Abfall
» Arbeitsrechte	» Biodiversität	» Planung und Transparenz
» Gesundheit, Arbeitssicherheit und Hygiene	» Nutzpflanzen-Diversität	» Landnutzungs-änderung und Ausweitung des Anbaus
	» Agrarchemikalien	

Für die Diskussion mit den Teilnehmer:innen des Dialogprojekts wurde eine vereinfachte Darstellung der Kriterien gewählt, die die Antwortkategorien zusammenfasst in

- » vollständig enthalten und teilweise enthalten,
- » kritische und verpflichtende Kriterien, als auch Wahlpflicht-Kriterien.

Zu beachten war überdies, dass ...

1. ... Kriterien ausgeschlossen bleiben, die nicht im Geltungsbereich eines Standards liegen. Beispielsweise wurden bei Standards, die den Bereich Soziales unberücksichtigt lassen, die Rasterkriterien der sozialen Themengruppen mit „nicht relevant“ (not applicable) bewertet, um die Auswertung der Gesamtheit der Standards nicht zu verzerren.
2. ... sich einige Standards auf weitere nationale und internationale Normen beziehen, deren Inhalte sie als Standardanforderungen mit einbeziehen. Die am häufigsten genannten Normen wurden mit ausgewertet und einbezogen. Das sind ...
 - a) die ILO-Konventionen,
 - b) die EG-Öko-Verordnungen (gilt bei allen Bio-Standards mit),
 - c) die EU-Pflanzenschutzmittelzulassungen,
 - d) die ISEAL Alliance Kodizes zur „Guten fachlichen Praxis“ (Good Practice Codes),
 - e) alle anderen Normen, die in Standards als mitgeltend genannt werden, blieben unberücksichtigt.

Weitere Details sind nachzulesen im getrennt veröffentlichten Bericht zur „Analyse der Standards“ von *Christof Walter Associates*. Im Nachgang der Analyse wurden den untersuchten Standards die Ergebnisse zur Prüfung zugeschickt und die eingegangenen Rückmeldungen, wo möglich, berücksichtigt.

Die „Analyse der Standards“ wurde auf zwei Fachkonferenzen in Berlin im Frühsommer 2019 und Frühjahr 2020 vorgestellt. Die Teilnehmer:innen des Dialogprojekts erhielten die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Kommentare einzubringen. Der WWF integrierte die Rückmeldungen in das bereits eingegangene **Feedback** zu den Mindestkriterien. Auf den Fachkonferenzen wurde vorrangig darüber diskutiert, welche Kriterien des Feinrasters in den Mindestkriterienkatalog aufgenommen werden sollten. Weiterhin wurden Argumente für und wider eine Aufnahme gesammelt als auch über Kriterien diskutiert, die bis dato noch nicht im Feinraster enthalten waren.

Bezüglich der Lücken im Kriterienraster konnten insbesondere in den Bereichen Abfallmanagement als auch der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Betriebe zusätzliche Kriterien integriert werden.

Diese „Analyse der Standards“ bildete bis zum Projektabschluss eine wichtige **Diskussionsgrundlage** dafür, ob Kriterien in den Mindestkriterienkatalog aufgenommen werden sollten oder nicht. Darüber hinaus wurde aber auch deutlich, dass eine Fokussierung nur auf den derzeitigen Status quo der Standards, also auf jene Kriterien, die in den Standards bereits heute enthalten sind, aktuelleren Themen nicht genügend Rechnung trägt. Das bedeutet, dass bestimmte Themen und Anforderungen, über deren Umsetzung Politik, Wirtschaft oder Zivilgesellschaft in den letzten 2–3 Jahren intensiv diskutiert haben, sich (noch) nicht in den Standards wiederfinden. Standards entwickeln sich ständig weiter. Allerdings braucht es Zeit, bis neue Anforderungen nach aufwendigen Revisionsprozessen einem Standard hinzugefügt werden können. An diesem Punkt kann der **Mindestkriterienkatalog als Treiber** wirken, dann, wenn sich Standards an ihm orientieren und ggf. inhaltlich ausrichten. Hiermit wäre eines der Ziele erreicht, wenn nämlich Standards die Mindestkriterien zur Weiterentwicklung nutzen.

**Aktuelle Themen
teils (noch) nicht
in den Standards
enthalten**

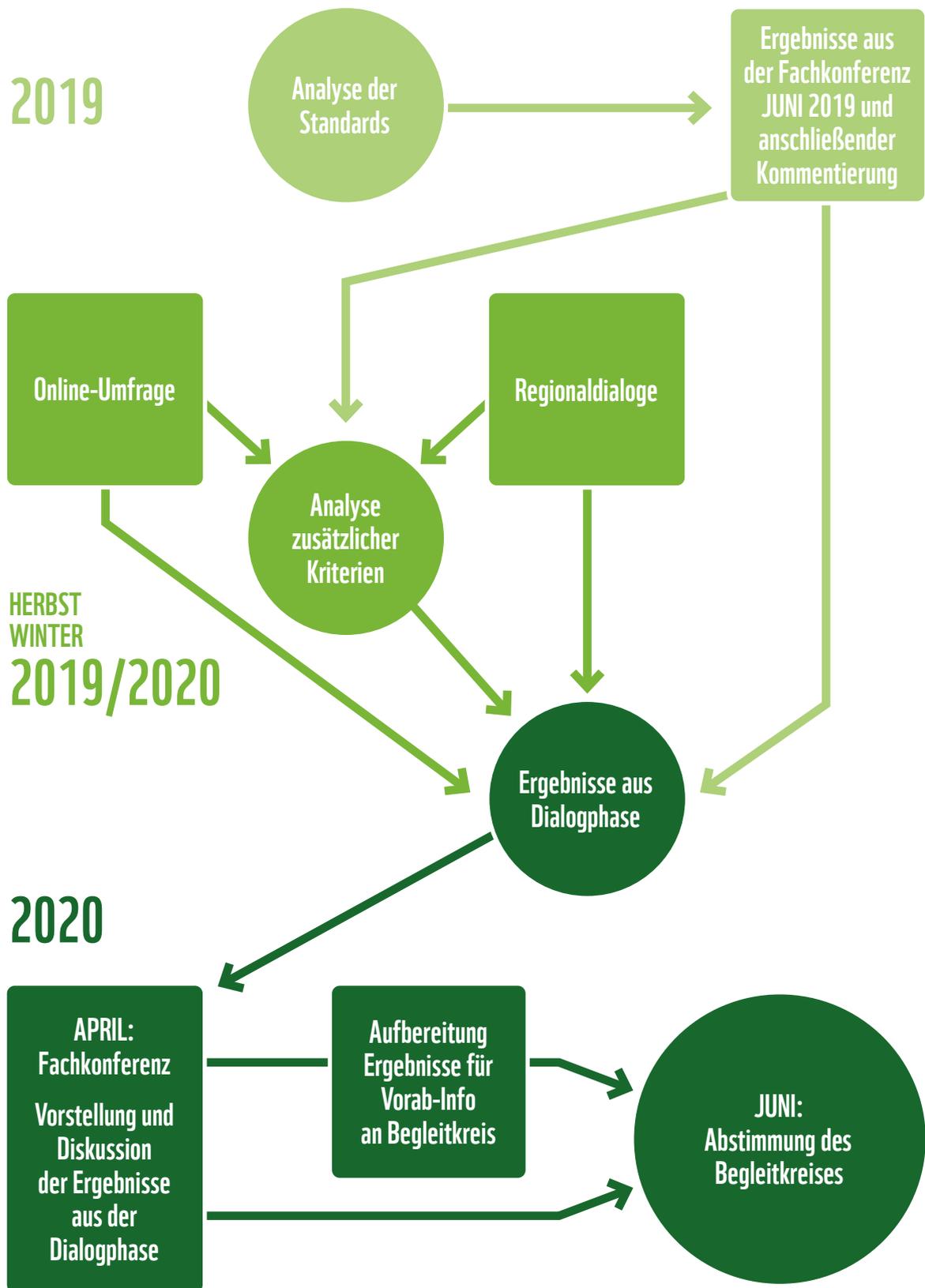


Abbildung 4: Gestaltung und zeitlicher Ablauf des Dialogprojekts



4. Der Mindestkriterienkatalog

Am Ende eines 19-monatigen Prozesses steht nun ein abgestimmter Mindestkriterienkatalog, dessen **73 Kriterien** eine Zustimmung von 2/3 (66,67%) der Begleitkreis-Organisationen erhalten haben. (Der Anhang dieses Berichts stellt alle Kriterien – mit ihren jeweiligen Zustimmungswerten – vor, über die im Dialogprojekt diskutiert wurde.)

Über eine Reihe von Kriterien (25) besteht bei den Begleitkreis-Organisationen Konsens, da sie 100 % Zustimmung erhalten haben. Wie zu erwarten war und wie auf nachfolgender Abbildung zu sehen ist, sinkt die Zustimmung mit zunehmender Anzahl an Kriterien.

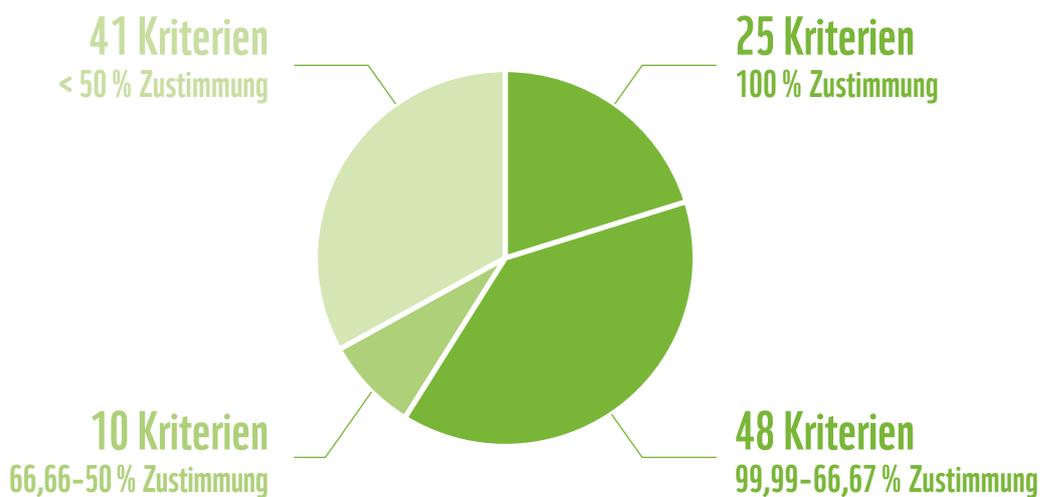


Abbildung 5:
Verteilung der Zustimmung aus dem Begleitkreis für die 124 diskutierten Kriterien

Dieser Mindestkriterienkatalog ist weder ein neuer Standard noch ein Tool, sondern ein **Vergleichsrahmen**/Benchmark für bereits bestehende Standards. Darüber hinaus können Standards den Katalog nutzen und Themen und Anforderungen identifizieren, die sie in ihren Standard aufnehmen.

Der Mindestkriterienkatalog „fragt“, ob ein Standard, ein Kriterium zu einem bestimmten Thema in seinen Standard-Anforderungen enthält. Wie das einzelne Kriterium ausgestaltet ist (mit Erfolgsindikatoren oder Richtlinien), legt jeder Standard selbst fest. Deshalb sind die Mindestkriterien nicht im Detail ausformuliert.

Der Katalog soll **für alle zertifizierten Produzenten** anwendbar sein, ob Klein- oder Großproduzenten. Einzeln zertifizierte Kleinbauern gibt es in der Praxis nicht so oft. Sehr viel häufiger sind Kleinbauern in Gruppen/Kooperativen zusammengeschlossen, in denen sich ein Gruppen-Manager um die Zertifizierungsaufgaben kümmert, und nicht ein einzelner Kleinbauer. Dies minimiert den Aufwand für die einzelnen Kleinbauern. Außerdem gibt es im globalen Kontext unterschiedliche Ansichten darüber, welcher Produzent als Klein- oder Großproduzent gilt.

Im Folgenden sind die Mindestkriterien aufgeführt. Dargestellt sind sowohl die Zustimmungswerte im Ergebnis des Dialogprozesses und des Begleitkreises als auch die Abdeckung in den untersuchten 29 Standards. Die Kriterien, für die keine Werte vorliegen, sind mit „k.A.“ gekennzeichnet. Diese Kriterien wurden nachträglich auf Grundlage des Feedbacks der Teilnehmer:innen hinzugefügt.



Die Mindestkriterien



* Keine Angabe. Wurde nachträglich auf Vorschlag der Akteure hinzugefügt.

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.1 RECHTMÄßIGKEIT, LAND UND NUTZUNGSRECHTE				
B.1.2	Erzeuger müssen alle geltenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten.	100,00 %	92,59 %	83 % 
B.1.3	Erzeuger müssen über rechtmäßige Landnutzungsrechte für die Bewirtschaftungseinheit verfügen.	94,74 %	82,76 %	62 % 
B.1.4	Erzeuger müssen über gültige Ressourcennutzungsrechte für die Bewirtschaftungseinheit verfügen.	94,74 %	84,00 %	45 % 
B.1.6	Erzeuger müssen gesetzliche und traditionelle Landbesitz-, Zugangs- und Nutzungsansprüche anderer Parteien wahren, es sei denn, diese Rechte wurden in dokumentierter freiwilliger, vorheriger und informierter Übereinkunft (FPIC) übertragen.	100,00 %	92,59 %	45 % 
B.1.10	Erzeuger müssen sich schriftlich verpflichten, keine Bestechungsgelder anzubieten noch anzunehmen oder sich auf irgendeine andere Form der Korruption einzulassen.	78,95 %	72,73 %	31 % 
B.2 BEZIEHUNGEN ZUR GEMEINSCHAFT				
B.2.2	Erzeuger müssen negative Auswirkungen der Bewirtschaftung auf angrenzende Gemeinden und Personen identifizieren.	73,68 %	84,21 %	38 % 
B.2.3	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen ihres Wirtschaftens auf angrenzende Gemeinden und Personen zu minimieren und abzuschwächen.	84,21 %	95,45 %	46 % 
B.2.4	Erzeuger müssen auf Beschwerden eingehen.	73,68 %	86,36 %	42 % 
B.2.4.1	Die Produzenten haben ein Beschwerdeverfahren implementiert und stellen sicher, dass die Arbeiterinnen und Arbeiter das Verfahren vollständig kennen und verstehen.	75,00 %	k. A.*	k. A.
B.2.6	Erzeuger müssen Orte von kultureller und religiöser Bedeutung in der Bewirtschaftungseinheit ermitteln und respektieren.	94,74 %	95,65 %	50 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.3 ARBEITSRECHTE				
B.3.1	Erzeuger müssen die in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) festgelegten IAO/ILO-Kernrechte von Arbeitnehmern respektieren.	100,00 %	100,00 %	80 %
B.3.2	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Kinder unter 15 Jahren (oder darüber, wenn nationales Recht es verlangt) in der Bewirtschaftungseinheit keine produktionsbezogenen Arbeiten ausführen.	94,74 %	95,65 %	85 %
B.3.3	Kinder unter 18 Jahren dürfen nicht nachts beschäftigt werden, unter gefährlichen Bedingungen arbeiten oder Arbeiten ausführen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung abträglich sind oder ihren Schulbesuch stören.	94,44 %	96,15 %	85 %
B.3.4	Erzeuger dürfen keine Zwangsarbeit oder anderweitig unfreiwillige Arbeit einsetzen.	89,47 %	96,15 %	81 %
B.3.5	Erzeuger müssen sicherstellen, dass es keine Diskriminierung bei der Arbeit gibt.	94,74 %	96,00 %	85 %
B.3.6	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmer keinerlei Art von körperlicher Bestrafung, Missbrauch, Belästigung oder Einschüchterung ausgesetzt sind.	94,74 %	100,00 %	66 %
B.3.7	Erzeuger müssen die Vereinigungsfreiheit von Arbeitern und ihr Recht auf Tarifverhandlungen respektieren.	100,00 %	96,43 %	89 %
B.3.8	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Löhne und Sozialleistungen geltenden Rechtsvorschriften und branchenüblichen Mindeststandards entsprechen oder darüber hinausgehen. In jedem Fall sollten Löhne jederzeit ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu erzielen.	94,44 %	96,43 %	88 %
B.3.9	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Arbeitszeiten, Überstunden und Urlaub geltenden Rechtsvorschriften und branchenüblichen Mindeststandards entsprechen oder darüber hinausgehen.	100,00 %	100,00 %	81 %
B.3.10	Erzeuger informieren alle Arbeiter schriftlich und verständlich über ihre Beschäftigungsbedingungen.	100,00 %	96,15 %	85 %
B.3.12	Erzeuger müssen sich mit Beschwerden im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und den Rechten der Arbeitnehmer befassen.	100,00 %	96,00 %	74 %
B.3.12.1	Die Produzenten haben ein Beschwerdeverfahren implementiert und stellen sicher, dass Arbeiterinnen und Arbeiter das Verfahren vollständig kennen und verstehen.	82,35 %	k. A.	k. A.

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.3.13	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmer, die aufgrund eines durch den Arbeitgeber verschuldeten Arbeitsunfalls nicht in der Lage sind, ihre regulären Tätigkeiten auszuführen, vertraglich geschützt sind und eine angemessene Entschädigung erhalten.	81,25 %	70,59 %	19 % 
B.3.14	Erzeuger müssen Rechte, Bräuche und die Kultur indigener Völker respektieren, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (2007) und der IAO (ILO)-Konvention 169 (1989) definiert sind.	100,00 %	96,15 %	62 % 
B.3.15	Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards gelten auch für Subunternehmer und Lieferanten.	84,21 %	88,89 %	65 % 
B.3.16	Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards gelten auch für Kleinbauern.	73,68 %	79,17 %	50% 
B.3.24	Faire, rechtmäßige und transparente Vereinbarungen werden mit allen Vertragslandwirten getroffen.	77,78 %	50,00 %	44 % 
B.4 ARBEITSSICHERHEIT & HYGIENE				
B.4.1	Erzeuger müssen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken bei der Arbeit ermitteln und Maßnahmen ergreifen, um diese zu vermeiden.	100,00 %	100,00 %	88 % 
B.4.2	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Arbeiter angemessen ausgerüstet, eingewiesen und geschult sind, einschließlich der sicheren Verwendung und Handhabung von Chemikalien.	100,00 %	100,00 %	99 % 
B.4.3	Erzeuger müssen allgemeinen Zugang zu sauberem Trinkwasser und angemessenen Hygiene- und Sanitäreinrichtungen (WASH) sicherstellen.	100,00 %	96,55 %	77 % 
B.4.4	Die Produzenten bieten saubere und sichere Unterkünfte auf nationalem oder höherem Niveau, wenn keine solchen öffentlichen Einrichtungen verfügbar oder zugänglich sind.	94,74 %	89,29 %	54 % 
B.5 WASSER				
B.5.1	Erzeuger müssen innerhalb der Bewirtschaftungseinheit solche Wasserressourcen ermitteln, die von der Bewirtschaftung beeinträchtigt werden könnten.	84,21 %	90,00 %	79 % 
B.5.2	Erzeuger müssen um die Bewirtschaftungseinheit herum solche Wasserressourcen ermitteln, die von der Bewirtschaftung beeinträchtigt werden könnten.	84,21 %	69,57 %	72 % 
B.5.5	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen der direkten Bewirtschaftung auf die Wasserqualität zu minimieren und zu mindern.	100,00 %	100,00 %	86 % 
B.5.7	Erzeuger müssen entlang von Bächen und Wasserläufen einheimische Vegetation erhalten oder wiederherstellen.	73,68 %	88,24 %	55 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.5.8	Erzeuger müssen Oberflächenabfluss und Verschlämmen von Wasserläufen vermeiden oder minimieren.	100,00 %	92,00 %	59 %
B.5.9	Erzeuger müssen Maßnahmen umsetzen, die eine effiziente Beregnung sicherstellen.	100,00 %	100,00 %	86%
B.5.10	Erzeuger müssen ihre Auswirkungen auf Wasser regelmäßig überwachen und ihre Wirtschaftsweise so anpassen, wie es für Verbesserungen notwendig ist.	94,44 %	90,91 %	72 %
B.5.11	Erzeuger verbrauchen nicht mehr Wasser, als die offiziellen Wasserzuteilungsgenehmigungen zulassen.	82,35 %	77,78 %	57 %
B.6 BODEN				
B.6.1	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Bodenressourcen zu minimieren.	100,00 %	100,00 %	90 %
B.6.2	Erzeuger müssen Bodenerosion vermeiden oder minimieren.	100,00 %	100,00 %	97 %
B.6.3	Erzeuger müssen die Bodenqualität erhalten oder verbessern.	100,00 %	96,15 %	96 %
B.6.4	Erzeuger müssen die Düngung den Bodenverhältnissen und dem Pflanzenbedarf anpassen.	100,00 %	100,00 %	86 %
B.6.5	Erzeuger müssen ihre Auswirkungen auf den Boden regelmäßig überwachen und ihre Wirtschaftsweise so anpassen, wie es für Verbesserungen notwendig ist.	100,00 %	92,59 %	79 %
B.6.6	Die Erzeuger müssen die organische Substanz des Bodens verbessern (Qualität) und erhöhen (Quantität).	84,21 %	80,00 %	76 %
B.7 BIODIVERSITÄT				
B.7.1	Erzeuger müssen Biodiversitätswerte ermitteln, die von ihrer Wirtschaftsweise potenziell betroffen sind.	89,47 %	95,24 %	86 %
B.7.2	Erzeuger müssen kritische Biodiversität, inklusive Ökosysteme, ermitteln, die möglicherweise von ihrem Betrieb betroffen sind, einschließlich des Schutzes von Wassereinzugsgebieten, von Kohlenstoffvorräten und des Erosionsschutzes auf empfindlichen Böden und Hängen.	84,21 %	100,00 %	76 %
B.7.3	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um ermittelte negative Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Biodiversität, inklusive Ökosysteme, innerhalb der Bewirtschaftungseinheit zu mindern. Bewirtschaftungseinheit: Ein zusammenhängendes Stück Land, das einen Bauernhof bildet oder sich innerhalb eines Bauernhofs befindet. Dazu gehören unter anderem landwirtschaftliche Flächen und nichtlandwirtschaftliche Flächen (Gebäude, Anlagen, Gewässer und andere).	84,21 %	88,00 %	79 %

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.7.4	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um ermittelte negative Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Biodiversität, inklusive Ökosysteme, außerhalb der Bewirtschaftungseinheit zu mindern.	78,95 %	75,00 %	62 % 
B.7.8	Erzeuger müssen ihre Auswirkungen auf Biodiversität regelmäßig überwachen und ihre Wirtschaftsweise so anpassen, wie es für Verbesserungen notwendig ist.	73,68 %	83,33 %	48 % 
B.8 NUTZPFLANZEN-DIVERSITÄT				
B.8.1	Erzeuger von einjährigen Kulturen müssen Fruchtfolgen einhalten.	94,74 %	95,45 %	89 % 
B.8.6	Erzeuger dürfen in der Bewirtschaftungseinheit keine invasiven, gebietsfremden Arten einführen oder verwenden.	72,22 %	75,00 %	38 % 
B.9 AGRARCHEMIKALIEN				
B.9.1	Erzeuger müssen Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes anwenden, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln minimieren.	100,00 %	100,00 %	93 % 
B.9.2	Erzeuger dürfen keine gefährlichen Chemikalien verwenden (gemäß der Definition der WHO 1A und B und der Stockholm- und Rotterdam-Konventionen) bzw. diese Wirkstoffe einsetzen, die in der aktuellen internationalen PAN-Liste der hoch gefährlichen Pestizide als Mittel gelistet sind.	73,68 %	100,00 %	86 % 
B.9.5	Erzeuger wenden agroökologische Praktiken an. Dazu gehört u.a. die Vermeidung von Pflanzenschutzmitteln, die biologische Schädlingsbekämpfung usw.	72,22 %	79,17 %	72 % 
B.9.6	Erzeuger müssen alle Anwendungen und die Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Agrochemikalien dokumentieren.	100,00 %	95,83 %	90 % 
B.9.7	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Pflanzenschutzverfahren der guten fachlichen Praxis und/oder den Empfehlungen des Herstellers entsprechen.	100,00 %	100,00 %	66 % 
B.9.8	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um die negativen Auswirkungen der eingesetzten Agrochemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu minimieren.	100,00 %	100,00 %	72 % 
B.9.10	Erzeuger müssen den Nährstoffbedarf der Pflanzen bestimmen, die Ausbringungszeit des Düngemittels, die Produktkombinationen und die Technik optimieren und Maßnahmen ergreifen, um Auswaschung und Oberflächenabfluss von Nährstoffen zu minimieren.	94,74 %	100,00 %	93 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.10 KLIMAWANDEL				
B.10.1	Produzenten müssen eine Risikoanalyse erstellen, inkl. möglicher Verbesserungsmaßnahmen, um ihre Produktion an sich verändernde Klimabedingungen anzupassen.	82,35 %	80,00 %	34 % 
B.10.4	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um etwaige Nettoemissionen von Treibhausgasen aus der Bewirtschaftungseinheit zu verringern.	89,47 %	77,27 %	72 % 
B.11 ABFALL				
B.11.1	Erzeuger müssen Abfall durch Wiederverwendung, Recycling oder andere umweltgerechte Verwertung reduzieren.	100,00 %	95,45 %	90 % 
B.11.2	Der Standard enthält Kriterien für die sichere und umweltfreundliche Entsorgung gefährlicher Abfälle (z. B. chemische Abfälle, leere Agrar-Chemikalienbehälter, Kraftstoffe und Schmiermittel, Batterien und Reifen).	100,00 %	100,00 %	66 % 
B.11.3	Der Standard enthält Kriterien für das Abfallmanagement in der Herstellung, die sowohl die Erfassung als auch die Bewirtschaftung von Abfallströmen umfassen, einschließlich Sammlung, Lagerung, Transport und angemessene Entsorgung von Abfällen (ohne Abwasser).	68,42 %	50,00 %	55 % 
B.12 PLANUNG & TRANSPARENZ				
B.12.1	Erzeuger müssen wichtige Praktiken und Abläufe kontinuierlich verbessern.	78,95 %	85,00 %	62 % 
B.12.2	Erzeuger müssen über Managementpläne verfügen, die dem Umfang und der Intensität des Unternehmens angemessen sind und das Engagement für eine langfristige soziale, ökologische und wirtschaftliche Lebensfähigkeit belegen.	78,95 %	80,00 %	52 % 
B.12.5	Akteure der Lieferkette müssen genaue, vollständige, aktuelle und zugängliche Aufzeichnungen und Berichte führen.	94,44 %	85,71 %	76 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.13 LANDNUTZUNGSÄNDERUNG UND AUSWEITUNG DES ANBAUS				
B.13.1	Erzeuger müssen vor einer wesentlichen Intensivierung oder Ausweitung des Anbaus oder der Infrastruktur mögliche Auswirkungen auf Gemeinden und Einzelpersonen abschätzen, einschließlich der Auswirkungen auf Ernährungssicherheit und Wasserverfügbarkeit.	68,42 %	68,18 %	59 % 
B.13.3	Erzeuger müssen vor einer signifikanten Intensivierung oder Ausweitung von Anbau oder Infrastruktur die möglichen Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosysteme auswerten.	68,42 %	76,19 %	55 % 
B.13.6	Die Produzenten sind verpflichtet, vor einer signifikanten Ausweitung des Anbaus oder der Plantagen bedeutende Biodiversität, inklusive der Ökosysteme, zu identifizieren und zu schützen.	78,95 %	87,50 %	59 % 
B.13.8	Es ist den Produzenten nicht erlaubt, natürliche Ökosysteme umzuwandeln, um den Anbau oder Plantagen auszuweiten.	84,21 %	100,00 %	55 % 
B.13.9	Erzeuger dürfen Anbau oder Plantagen auf Torfböden und/oder Gebieten mit hohen unterirdischen Kohlenstoffvorräten nicht ausweiten.	73,68 %	89,47 %	45 % 
B.13.12	Der Standard bestimmt einen Stichtag, nach dem keine Entwaldung und Umwandlung mehr zulässig ist.	84,21 %	81,82 %	36 % 

Der Mindestkriterienkatalog wurde unter Mitarbeit der Organisationen des Begleitkreises (Liste siehe Seite 4) erarbeitet sowie vieler weiterer Organisationen, die sich im Rahmen der Dialogveranstaltungen in den Prozess eingebracht haben.

Zusammenfassung

Zu allen thematischen Blöcken des Feinrasters konnten Kriterien verabschiedet werden – darunter solche zur Beziehung zur umliegenden Gemeinden wie auch Kriterien zum Klima- und Landnutzungswandel. Vertreten sind nicht nur Kriterien, die bereits zu einem hohen Prozentanteil in Standards enthalten sind, sondern auch Kriterien, die in weniger als der Hälfte vorhanden sind. Hier wird sich eine Diskussion anschließen (müssen), **wie** sich diese Kriterien in Standards **umsetzen** lassen. Eine Möglichkeit bestünde darin, dieses anhand von Best-Practice-Beispielen zu zeigen.

Viele Themen
sind drin – jedoch
ist noch Luft
nach oben

Es gibt eine Reihe von Kriterien, die intensiv diskutiert wurden, aber schließlich nicht als „Mindestkriterien“ verabschiedet wurden. Solche, die in der gesellschaftlichen Diskussion eine hohe Relevanz innehaben, sollen hier kurz beispielhaft erläutert werden.

Es gibt derzeit eine starke Bewegung hin zur Einführung eines **existenzsichernden Einkommens**, das einen angemessenen Lebensstandard garantieren soll und das Nahrung, Wasser, Wohnung, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Transport, Kleidung und andere Grundbedürfnisse einschließlich der Vorsorge für unerwartete Ereignisse umfasst. Dies geht über die derzeit gängigen Definitionen branchenüblicher Mindeststandards zur Deckung von Grundbedürfnissen hinaus, wurde aber von vielen Akteuren des Dialogs als (noch) nicht umsetzbar eingeschätzt.

Die Debatten um den Corona-Virus und dessen Ursprünge haben gezeigt, dass der Kampf gegen die **Wilderei** neben dem Schutz von Ökosystemen sowie den Anforderungen an Tierhaltung und Hygiene zur Vorbeugung zukünftiger Pandemien beiträgt. Unrechtmäßiges Jagen und Fischen auf der Bewirtschaftungseinheit blieben allerdings ebenfalls wegen unbeantworteter Fragen zur Umsetzung außen vor.

Beim Thema **Gentechnik** ist es nicht gelungen, eine mehrheitsfähige Formulierung zu finden. Obwohl mehr als die Hälfte der Standards eines der beiden Kriterien (8.4 und 8.5) enthält, wurde keines der beiden als Mindestkriterium verabschiedet. Die Aufnahme von Kriterium 8.5 (*Der Standard hat eine getrennte Lieferkette für Nicht-GVO*) hätte in der Umsetzung bedeutet, dass alle Standards zwei alternative Lieferketten (mit *und* ohne GVO) anbieten müssten, auch diejenigen, die nur mit gentechnikfreien Agrarrohstoffen arbeiten. Daher erschien diese Formulierung nicht sinnvoll. Allerdings gab es einen Konsens, dass eine getrennte Lieferkette eine Wahlfreiheit ermöglicht. Grundsätzlich wurde

vereinbart, dass Transparenz und Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette hergestellt werden muss. Hierfür wurde zumindest Kriterium 12.5 (*Akteure der Lieferkette müssen genaue, vollständige, aktuelle und zugängliche Aufzeichnungen und Berichte führen.*) als Mindestkriterium aufgenommen.

Die **Ernährungssicherheit** von Arbeiter:innen und Kleinbauern im umfassenden Sinn bleibt der Mindestkriterienkatalog ebenfalls schuldig. Dies ist allerdings ein nicht unerhebliches Problem, wenn Landwirte, die zertifizierte Agrarrohstoffe anbauen, trotzdem Hunger leiden. Auch für Konsumenten ist dies schwer nachvollziehbar. Die Ernährungssicherheit von Landwirten wird von einer Vielzahl von Aspekten (darunter z. B. Zugang zu Land und sauberem Wasser, existenzsicherndes Einkommen, Bildung, geeignete Infrastruktur usw.) beeinflusst. Teile dieser Aspekte decken die Standards ab, andere nicht. Um diese Lücke zu füllen, haben WWF, Welthungerhilfe und ZEF den *Food Security Standard (FSS)* entwickelt. Standards können den FSS als Bestandteil oder Add-on integrieren, um sicherzustellen, dass das Menschenrecht auf Nahrung auf lokaler Ebene und im Verantwortungsbereich der Agrarproduzenten respektiert wird.³



3 <https://www.foodsecuritystandard.org>



5. Fazit

Dem Dialogprojekt ist es gelungen, in einem aufwendigen Verfahren **73 Kriterien** zu identifizieren. Sie haben von den Akteuren des Begleitkreises eine 2/3-Mehrheit erhalten und dürfen deshalb „Mindestkriterien“ genannt werden. Die Meinungen der Akteure standen sich teilweise in der Diskussion um nachhaltigere Produktion diametral gegenüber. Trotzdem konnte eine Mehrheit den Kriterien zustimmen. Ein **weiterer Erfolg des Projekts** ganz grundsätzlicher Art: Die Akteure sind zusammengekommen, haben Argumente ausgetauscht und in einer konstruktiven Diskussion nach Lösungen gesucht.

Mindestkriterien als Orientierung für Standards

Diese Mindestkriterien wurden also im Ergebnis eines breit angelegten gesellschaftlichen Dialogs verabschiedet. Somit ist es gelungen, eine Verständnisbasis über solche Kriterien herzustellen, die heute „State of the Art“ sind, als auch über solche, über die in der gesellschaftlichen Diskussion ein gewisser Konsens besteht. Die unterschiedliche Abdeckung der Mindestkriterien in den untersuchten Standards deutet darauf hin, dass nicht alle verabschiedeten Mindestkriterien von der Mehrheit der Standards umgesetzt werden. Das zeigt eine Diskrepanz zwischen dem, was „Standard in den Standards“ ist und wohin sich andererseits die gesellschaftliche Diskussion entwickelt hat. Darüber hinaus haben die Standards noch alle Möglichkeit, sich mit jenen Kriterien (und ihrer möglichen Umsetzung) auseinanderzusetzen, über die sich die Akteure bisher weniger einig sind.

Die Mindestkriterien werden von den Akteuren mit Sicherheit sehr unterschiedlich beurteilt. Für einige Akteure sind sie das absolute Minimum – anderen werden sie zu weit gehen.

Ausblick

Nach Ende des Projekts steht ein Katalog von 73 Kriterien. Allerdings verändern sich Standards. Sie entwickeln sich weiter. Das heißt: In 3–5 Jahren könnten Standards weitere Kriterien aufgenommen haben. Überlegungen sind also nötig, wie sich auch der Mindestkriterienkatalog weiterentwickeln kann.

Zudem ist ein Austausch darüber nötig, wie sich die Kriterien umsetzen lassen, die in weniger als der Hälfte der Standards enthalten sind. Hier können Best-Practice-Beispiele solcher Standards helfen, die diese bereits umsetzen.

Es wird spannend, zu beobachten, ob und wie Standards in den nächsten Jahren auf den Mindestkriterienkatalog reagieren, ob sie sie zur Orientierung und zur Weiterentwicklung nutzen werden. Allerdings benötigt diese Entwicklung Zeit, da glaubwürdige und anspruchsvolle Standards umfangreiche, partizipative Revisionsprozesse in Gang setzen.

Anregungen für eine weitere Verwendung auf [siegelklarheit.de](http://www.siegelklarheit.de)

Die Mindestkriterien sollen als Grundlage dienen für einen Vergleich von Standards auf der für Konsumenten zugänglichen Online-Vergleichsplattform www.siegelklarheit.de. Es ist noch offen, wie die Mindestkriterien in diese Vergleichsplattform einbezogen werden. Hierfür wurden von den Akteuren am Ende des Dialogprojekts **Empfehlungen** ausgesprochen.

So sollte eine Ausgrenzung von Standards auf der Vergleichsplattform möglichst vermieden werden. Notwendig ist eine Differenzierung zwischen reinen Nachhaltigkeitsstandards (bspw. ISCC) und umfassenden Standards, in denen neben Nachhaltigkeit auch andere Aspekte wie Lebensmittelsicherheit eine Rolle spielen, (bspw. GlobalG.A.P.), da Standards sehr unterschiedlich formuliert sind, unterschiedlichen Umfang und Zielsetzungen haben. Weiterhin sollte die geltende nationale oder EU-Gesetzgebung berücksichtigt werden, die in Kriterienkatalogen von rein nationalen oder europäischen Standards nicht explizit abgefragt werden. Vorteilhaft ist es daher, würden die Standardgeber in den Prozess eingebunden und könnten sie Feedback dazu geben.



Anhang

Liste aller 124 Kriterien, die im Rahmen des Dialogprojekts diskutiert wurden, mit ihren jeweiligen Zustimmungswerten.

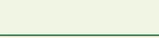
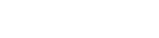


ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.1 RECHTMÄßIGKEIT, LAND UND NUTZUNGSRECHTE				
B.1.1	Erzeuger müssen definierte Rechtspersonen sein.	52,63 %	71,43 %	41 % 
B.1.2	Erzeuger müssen alle geltenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten.	100,00 %	92,59 %	83 % 
B.1.3	Erzeuger müssen über rechtmäßige Landnutzungsrechte für die Bewirtschaftungseinheit verfügen.	94,74 %	82,76 %	62 % 
B.1.4	Erzeuger müssen über gültige Ressourcennutzungsrechte für die Bewirtschaftungseinheit verfügen.	94,74 %	84,00 %	45 % 
B.1.5	Erzeuger müssen gesetzliche und traditionelle Landbesitz-, Zugangs- und Nutzungsansprüche anderer Parteien identifizieren, die für die Betriebsflächen gelten könnten.	38,89 %	73,68 %	38 % 
B.1.6	Erzeuger müssen gesetzliche und traditionelle Landbesitz-, Zugangs- und Nutzungsansprüche anderer Parteien wahren, es sei denn, diese Rechte wurden in dokumentierter freiwilliger, vorheriger und informierter Übereinkunft (FPIC) übertragen.	100,00 %	92,59 %	45 % 
B.1.7	Produzenten müssen sich mit betroffenen Interessengruppen auseinandersetzen und Schritte zur Beilegung von Konflikten über Landbesitz-, Zugangs- und Nutzungsrechte dokumentieren.	52,63 %	78,26 %	38 % 
B.1.8	Produzenten müssen sich mit betroffenen Interessengruppen auseinandersetzen und Schritte zur Beilegung von Konflikten über Wasser dokumentieren.	42,11 %	51,85 %	28 % 
B.1.9	Erzeuger müssen Maßnahmen gegen unbefugte oder rechtswidrige Handlungen und Besiedlung der Bewirtschaftungseinheit ergreifen.	5,26 %	54,17 %	0 %
B.1.10	Erzeuger müssen sich schriftlich verpflichten, keine Bestechungsgelder anzubieten noch anzunehmen oder sich auf irgendeine andere Form der Korruption einzulassen.	78,95 %	72,73 %	31 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.2 BEZIEHUNGEN ZUR GEMEINSCHAFT				
B.2.1	Großerzeuger sind verpflichtet, mit angrenzenden Gemeinden und Personen in Dialog zu treten.	44,44 %	68,00 %	52 % 
B.2.2	Erzeuger müssen negative Auswirkungen der Bewirtschaftung auf angrenzende Gemeinden und Personen identifizieren.	73,68 %	84,21 %	38 % 
B.2.3	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen ihres Wirtschaftens auf angrenzende Gemeinden und Personen zu minimieren und abzuschwächen.	84,21 %	95,45 %	46 % 
B.2.4	Erzeuger müssen auf Beschwerden eingehen.	73,68 %	86,36 %	42 % 
B.2.4.1	Die Produzenten haben ein Beschwerdeverfahren implementiert und stellen sicher, dass die Arbeiterinnen und Arbeiter das Verfahren vollständig kennen und verstehen.	75,00 %	k. A.	k. A.
B.2.5	Erzeuger müssen für negative Auswirkungen ihres Wirtschaftens auf die Gemeinschaft und Einzelpersonen vor Ort angemessenen Ausgleich schaffen.	16,67 %	55,00 %	23 % 
B.2.6	Erzeuger müssen Orte von kultureller und religiöser Bedeutung in der Bewirtschaftungseinheit ermitteln und respektieren.	94,74 %	95,65 %	50 % 
B.2.7	Erzeuger müssen Ökosystemwerte ermitteln, die sich auf die Grundbedürfnisse der örtlichen Bevölkerung innerhalb der Bewirtschaftungseinheit beziehen.	36,84 %	79,17 %	31 % 
B.2.8	Erzeuger müssen Ökosystemwerte erhalten, die sich auf die Grundbedürfnisse der Bevölkerung innerhalb der Bewirtschaftungseinheit beziehen.	36,84 %	68,18 %	27 % 
B.2.9	Erzeuger müssen die wirtschaftliche Entwicklung unterstützen, indem sie Möglichkeiten für die Beschäftigung und die Erbringung von Dienstleistungen vor Ort schaffen.	47,37 %	75,00 %	35 % 
B.2.10	Erzeuger müssen sich aktiv an Sozialprogrammen beteiligen, sofern dies im sozialen Kontext relevant ist.	31,58 %	52,63 %	50 % 
B.2.11	Erzeuger müssen ihre Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft regelmäßig überwachen und ihre Managementpraktiken so anpassen, wie es für Verbesserungen notwendig ist.	15,79 %	59,09 %	15 % 
B.2.12	Die Operation behindert nicht den Zugang zu Märkten für lokale Gemeinschaften.	10,53 %	0,00 %	23 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.3 ARBEITSRECHTE				
B.3.1	Erzeuger müssen die in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) festgelegten IAO/ILO-Kernrechte von Arbeitnehmern respektieren.	100,00 %	100,00 %	81 % 
B.3.2	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Kinder unter 15 Jahren (oder darüber, wenn nationales Recht es verlangt) in der Bewirtschaftungseinheit keine produktionsbezogenen Arbeiten ausführen.	94,74 %	95,65 %	85 % 
B.3.3	Kinder unter 18 Jahren dürfen nicht nachts beschäftigt werden, unter gefährlichen Bedingungen arbeiten oder Arbeiten ausführen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung abträglich sind oder ihren Schulbesuch stören.	94,44 %	96,15 %	85 % 
B.3.4	Erzeuger dürfen keine Zwangsarbeit oder anderweitig unfreiwillige Arbeit einsetzen.	89,47 %	96,15 %	81 % 
B.3.5	Erzeuger müssen sicherstellen, dass es keine Diskriminierung bei der Arbeit gibt.	94,74 %	96,00 %	85 % 
B.3.6	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmer keinerlei Art von körperlicher Bestrafung, Missbrauch, Belästigung oder Einschüchterung ausgesetzt sind.	94,74 %	100,00 %	65 % 
B.3.7	Erzeuger müssen die Vereinigungsfreiheit von Arbeitern und ihr Recht auf Tarifverhandlungen respektieren.	100,00 %	96,43 %	88 % 
B.3.8	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Löhne und Sozialleistungen geltenden Rechtsvorschriften und branchenüblichen Mindeststandards entsprechen oder darüber hinausgehen. In jedem Fall sollten Löhne jederzeit ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu erzielen.	94,44 %	96,43 %	88 % 
B.3.9	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Arbeitszeiten, Überstunden und Urlaub geltenden Rechtsvorschriften und branchenüblichen Mindeststandards entsprechen oder darüber hinausgehen.	100,00 %	100,00 %	81 % 
B.3.10	Erzeuger informieren alle Arbeiter schriftlich und verständlich über ihre Beschäftigungsbedingungen.	100,00 %	96,15 %	85 % 
B.3.11	Die Hersteller bieten nach Möglichkeit eine reguläre Beschäftigung an und versuchen nicht, beschäftigungsbezogene Verpflichtungen durch andere Beschäftigungsformen zu umgehen, wenn die Art der Arbeit ein reguläres Beschäftigungsverhältnis suggeriert.	50,00 %	65,22 %	35 % 
B.3.12	Erzeuger müssen sich mit Beschwerden im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und den Rechten der Arbeitnehmer befassen.	100,00 %	96,00 %	73 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.3.12.1	Die Produzenten haben ein Beschwerdeverfahren implementiert und stellen sicher, dass die Arbeiterinnen und Arbeiter das Verfahren vollständig kennen und verstehen.	82,35 %	k. A.	k. A.
B.3.13	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmer, die aufgrund eines durch den Arbeitgeber verschuldeten Arbeitsunfalls nicht in der Lage sind, ihre regulären Tätigkeiten auszuführen, vertraglich geschützt sind oder eine angemessene Entschädigung erhalten.	81,25 %	70,59 %	19 % 
B.3.14	Erzeuger müssen Rechte, Bräuche und die Kultur indigener Völker respektieren, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (2007) und der IAO (ILO)-Konvention 169 (1989) definiert sind.	100,00 %	96,15 %	62 % 
B.3.15	Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards gelten auch für Subunternehmer und Lieferanten.	84,21 %	88,89 %	65 % 
B.3.16	Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards gelten auch für Kleinbauern.	73,68 %	79,17 %	50 % 
B.3.17	Bauern erhalten ein existenzsicherndes Einkommen.	15,79 %	25,00 %	8 % 
B.3.18	Alle Kinder, die in der Bewirtschaftungseinheit leben, haben Zugang zur Grundschulbildung.	47,37 %	66,67 %	23 % 
B.3.19	Wenn ein Fall von Kinderarbeit festgestellt wird (wie in den ILO-Konventionen 138 und 182 definiert), müssen die Hersteller dies sofort und auf eine Weise beheben, die negative Folgen für das betroffene Kind oder seine Familie verhindert.	31,58 %	25,00 %	23 % 
B.3.20	Die Produzenten stellen Informationen über die Arbeitnehmerrechte an einem Ort und in einem Format zur Verfügung, die zugänglich und verständlich sind, und bieten den Mitarbeitern Schulungen zum Verständnis ihrer Rechte an.	57,89 %	20,00 %	46 % 
B.3.21	In Arbeitsverträgen gelten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleichen Kündigungsfristen.	10,53 %	0,00 %	0 %
B.3.22	Erzeuger sind verpflichtet, Primärproduzenten langfristige Abnahmeverträge anzubieten.	11,11 %	0,00 %	25 % 
B.3.23	Die Ausbildung und der Aufbau von Kapazitäten werden entsprechend den Fähigkeiten der Bauern durchgeführt, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der landwirtschaftlichen Existenz aller an der Operation beteiligten Bauern liegt.	52,94 %	33,33 %	69 % 
B.3.24	Faire, rechtmäßige und transparente Vereinbarungen werden mit allen Vertragslandwirten getroffen.	77,78 %	50,00 %	44 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.4 ARBEITSSICHERHEIT & HYGIENE				
B.4.1	Erzeuger müssen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken bei der Arbeit ermitteln und Maßnahmen ergreifen, um diese zu vermeiden.	100,00 %	100,00 %	88 % 
B.4.2	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Arbeiter angemessen ausgerüstet, eingewiesen und geschult sind, einschließlich der sicheren Verwendung und Handhabung von Chemikalien.	100,00 %	100,00 %	99 % 
B.4.3	Erzeuger müssen allgemeinen Zugang zu sauberem Trinkwasser und angemessenen Hygiene- und Sanitäreinrichtungen (WASH) sicherstellen.	100,00 %	96,55 %	77 % 
B.4.4	Die Produzenten bieten saubere und sichere Unterkünfte auf nationalem oder höherem Niveau, wenn keine solchen öffentlichen Einrichtungen verfügbar oder zugänglich sind.	94,74 %	89,29 %	54 % 
B.4.5	Alle Menschen, die auf dem Betrieb arbeiten, müssen Zugang zu medizinischer Versorgung haben.	47,37 %	33,33 %	50 % 
B.5 WASSER				
B.5.1	Erzeuger müssen innerhalb der Bewirtschaftungseinheit solche Wasserressourcen ermitteln, die von der Bewirtschaftung beeinträchtigt werden könnten.	84,21 %	90,00 %	79 % 
B.5.2	Erzeuger müssen um die Bewirtschaftungseinheit herum solche Wasserressourcen ermitteln, die von der Bewirtschaftung beeinträchtigt werden könnten.	84,21 %	69,57 %	72 % 
B.5.3	Großerzeuger müssen den Kontext des Einzugsgebiets bewerten, um wichtige Wasserisrisiken oder gemeinsame Herausforderungen zu ermitteln.	38,89 %	63,16 %	42 % 
B.5.4	Großerzeuger müssen sich an Regelungsmechanismen für das Einzugsgebiet beteiligen, wie etwa integrierte Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete.	63,16 %	82,35 %	38 % 
B.5.5	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen der direkten Bewirtschaftung auf die Wasserqualität zu minimieren und zu mindern.	100,00 %	100,00 %	86 % 
B.5.6	Erzeuger dürfen keine Situationen der Wasserknappheit hervorrufen oder verschärfen.	63,16 %	82,35 %	45 % 
B.5.7	Erzeuger müssen entlang von Bächen und Wasserläufen einheimische Vegetation erhalten oder wiederherstellen.	73,68 %	88,24 %	55 % 
B.5.8	Erzeuger müssen Oberflächenabfluss und Verschlämmen von Wasserläufen vermeiden oder minimieren.	100,00 %	92,00 %	59 % 
B.5.9	Erzeuger müssen Maßnahmen umsetzen, die eine effiziente Beregnung sicherstellen.	100,00 %	100,00 %	86 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.5.10	Erzeuger müssen ihre Auswirkungen auf Wasser regelmäßig überwachen und ihre Wirtschaftsweise so anpassen, wie es für Verbesserungen notwendig ist.	94,44 %	90,91 %	72 % 
B.5.11	Erzeuger verbrauchen nicht mehr Wasser, als die offiziellen Wasserzuteilungsgenehmigungen zulassen.	82,35 %	77,78 %	57 % 
B.6 BODEN				
B.6.1	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Bodenressourcen zu minimieren.	100,00 %	100,00 %	90 % 
B.6.2	Erzeuger müssen Bodenerosion vermeiden oder minimieren.	100,00 %	100,00 %	97 % 
B.6.3	Erzeuger müssen die Bodenqualität erhalten oder verbessern.	100,00 %	96,15 %	99 % 
B.6.4	Erzeuger müssen die Düngung den Bodenverhältnissen und dem Pflanzenbedarf anpassen.	100,00 %	100,00 %	86 % 
B.6.5	Erzeuger müssen ihre Auswirkungen auf den Boden regelmäßig überwachen und ihre Wirtschaftsweise so anpassen, wie es für Verbesserungen notwendig ist.	100,00 %	92,59 %	79 % 
B.6.6	Die Erzeuger müssen die organische Substanz des Bodens verbessern (Qualität) und erhöhen (Quantität).	84,21 %	80,00 %	76 % 
B.7 BIODIVERSITÄT				
B.7.1	Erzeuger müssen Biodiversitätswerte ermitteln, die von ihrer Wirtschaftsweise potenziell betroffen sind.	89,47 %	95,24 %	86 % 
B.7.2	Erzeuger müssen kritische Biodiversität, inklusive Ökosysteme, ermitteln, die möglicherweise von ihrem Betrieb betroffen sind, einschließlich des Schutzes von Wassereinzugsgebieten, von Kohlenstoffvorräten und des Erosionsschutzes auf empfindlichen Böden und Hängen.	84,21 %	100,00 %	76 % 
B.7.3	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um ermittelte negative Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Biodiversität, inklusive Ökosysteme, innerhalb der Bewirtschaftungseinheit zu mindern. Bewirtschaftungseinheit: Ein zusammenhängendes Stück Land, das einen Bauernhof bildet oder sich innerhalb eines Bauernhofs befindet. Dazu gehören unter anderem landwirtschaftliche Flächen und nichtlandwirtschaftliche Flächen (Gebäude, Anlagen, Gewässer und andere).	84,21 %	88,00 %	79 % 
B.7.4	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um ermittelte negative Auswirkungen der Bewirtschaftung auf Biodiversität, inklusive Ökosysteme, außerhalb der Bewirtschaftungseinheit zu mindern.	78,95 %	75,00 %	62 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.7.5	Erzeuger müssen Maßnahmen gegen unrechtmäßiges Jagen, Fischen oder Sammeln in der Bewirtschaftungseinheit ergreifen.	36,84 %	59,09 %	21 % 
B.7.6	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Jagen, Fischen und Sammeln in der Bewirtschaftungseinheit unter Einhaltung nachhaltiger Extraktionsraten geschehen.	57,89 %	65,00 %	41 % 
B.7.7	Erzeuger müssen sicherstellen, dass das Jagen, Fischen und Sammeln in der Bewirtschaftungseinheit keine negativen Auswirkungen auf andere natürliche Ressourcen als die genutzte hat.	15,79 %	42,11 %	24 % 
B.7.8	Erzeuger müssen ihre Auswirkungen auf Biodiversität regelmäßig überwachen und ihre Wirtschaftsweise so anpassen, wie es für Verbesserungen notwendig ist.	73,68 %	83,33 %	48 % 
B.7.9	Erzeuger müssen einen Biodiversitäts-Aktionsplan entwickeln und umsetzen.	47,37 %	50,00 %	66 % 
B.8 NUTZPFLANZEN-DIVERSITÄT				
B.8.1	Erzeuger von einjährigen Kulturen müssen Fruchtfolgen einhalten.	94,74 %	95,45 %	89 % 
B.8.2	Erzeuger mehrjähriger Kulturen müssen agroforstwirtschaftliche Praktiken anwenden, z. B. Mischkultur oder Mischungen von Kultur- und einheimischen Arten.	15,79 %	57,14 %	35 % 
B.8.3	Erzeuger müssen von jeder Hauptkulturart eine Mischung an Genotypen anbauen.	15,79 %	43,75 %	34 % 
B.8.4	Der Standard erlaubt keine Verwendung von GVO-Pflanzenarten.	36,84 %	63,64 %	64 % 
B.8.5	Der Standard hat eine getrennte Lieferkette für Nicht-GVO.	36,84 %	66,67 %	71 % 
B.8.6	Erzeuger dürfen in der Bewirtschaftungseinheit keine invasiven, gebietsfremden Arten einführen oder verwenden.	72,22 %	75,00 %	38 % 
B.9 AGRARCHEMIKALIEN				
B.9.1	Erzeuger müssen Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes anwenden, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln minimieren.	100,00 %	100,00 %	93 % 
B.9.2	Erzeuger dürfen keine gefährlichen Chemikalien verwenden (gemäß der Definition der WHO 1A und B und der Stockholm- und Rotterdam-Konventionen) bzw. diese Wirkstoffe einsetzen, die in der aktuellen internationalen PAN-Liste der hoch gefährlichen Pestizide als Mittel gelistet sind.	73,68 %	100,00 %	86 % 
B.9.3	Erzeuger dürfen keine gefährlichen Chemikalien der WHO-Klasse 2 verwenden.	36,84 %	64,71 %	52 % 
B.9.4	Erzeuger dürfen keine gefährlichen Chemikalien gemäß der internationalen PAN-Liste hochgefährlicher Pestizide verwenden.	55,56 %	78,95 %	38 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.9.5	Erzeuger wenden agroökologische Praktiken an. Dazu gehört u. a. die Vermeidung von Pflanzenschutzmitteln, die biologische Schädlingsbekämpfung usw.	72,22 %	79,17%	72 % 
B.9.6	Erzeuger müssen alle Anwendungen und die Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Agrochemikalien dokumentieren.	100,00 %	95,83 %	90 % 
B.9.7	Erzeuger müssen sicherstellen, dass Pflanzenschutzverfahren der guten fachlichen Praxis und/oder den Empfehlungen des Herstellers entsprechen.	100,00 %	100,00 %	66 % 
B.9.8	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um die negativen Auswirkungen der eingesetzten Agrochemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu minimieren.	100,00 %	100,00 %	72 % 
B.9.9	Wenn Pestizide, Wachstumsförderer oder Flüssigdünger mit dem Hubschrauber oder Flugzeug ausgebracht werden, müssen Erzeuger einen Mindestabstand von 500 m zu natürlichen Ökosystemen und Bereichen menschlicher Aktivitäten einzuhalten.	36,84 %	43,75 %	23 % 
B.9.10	Erzeuger müssen den Nährstoffbedarf der Pflanzen bestimmen, die Ausbringungszeit des Düngemittels, die Produktkombinationen und die Technik optimieren und Maßnahmen ergreifen, um Auswaschung und Oberflächenabfluss von Nährstoffen zu minimieren.	94,74 %	100,00 %	93 % 
B.10 KLIMAWANDEL				
B.10.1	Produzenten müssen eine Risikoanalyse erstellen, inkl. möglicher Verbesserungsmaßnahmen, um ihre Produktion an sich verändernde Klimabedingungen anzupassen.	82,35 %	80,00 %	34 % 
B.10.2	Erzeuger müssen sicherstellen, dass ihre Wirtschaftspläne dem künftigen Zustand natürlicher Ressourcen Rechnung tragen (d. h. Klimawandel, demografische Veränderungen, voraussichtliche erhöhte Inanspruchnahme usw.).	15,79 %	57,89 %	31 % 
B.10.3	Erzeuger müssen Sequestrierung und Emissionen von Treibhausgasen aus der Bewirtschaftungseinheit schätzen.	15,79 %	41,67 %	31 % 
B.10.4	Erzeuger müssen Maßnahmen ergreifen, um etwaige Nettoemissionen von Treibhausgasen aus der Bewirtschaftungseinheit zu verringern.	89,47 %	77,27 %	72 % 

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.11 ABFALL				
B.11.1	Erzeuger müssen Abfall durch Wiederverwendung, Recycling oder andere umweltgerechte Verwertung reduzieren.	100,00 %	95,45 %	90 %
B.11.2	Der Standard enthält Kriterien für die sichere und umweltfreundliche Entsorgung gefährlicher Abfälle (z. B. chemische Abfälle, leere Agrar-Chemikalienbehälter, Kraftstoffe und Schmiermittel, Batterien und Reifen).	100,00 %	100,00 %	66 %
B.11.3	Der Standard enthält Kriterien für das Abfallmanagement in der Herstellung, die sowohl die Erfassung als auch die Bewirtschaftung von Abfallströmen umfassen, einschließlich Sammlung, Lagerung, Transport und angemessene Entsorgung von Abfällen (ohne Abwasser).	68,42 %	50,00 %	55 %
B.12 PLANUNG & TRANSPARENZ				
B.12.1	Erzeuger müssen wichtige Praktiken und Abläufe kontinuierlich verbessern.	78,95 %	85,00 %	62 %
B.12.2	Erzeuger müssen über Managementpläne verfügen, die dem Umfang und der Intensität des Unternehmens angemessen sind und das Engagement für eine langfristige soziale, ökologische und wirtschaftliche Lebensfähigkeit belegen.	78,95 %	80,00 %	52 %
B.12.3	Erzeuger müssen Zusammenfassungen ihrer Bewirtschaftungspläne auf ihrer Website (große Erzeuger) oder auf Anfrage (kleine/ mittlere Erzeuger) öffentlich zugänglich machen.	5,26 %	33,33 %	7 %
B.12.4	Erzeuger müssen einen Risikomanagementplan entwickeln und kontinuierlich verbessern, einschließlich Maßnahmen zur Risikostreuung.	44,44 %	62,50 %	41 %
B.12.5	Akteure der Lieferkette müssen genaue, vollständige, aktuelle und zugängliche Aufzeichnungen und Berichte führen.	94,44 %	85,71 %	76 %
B.12.6	Erzeuger müssen einen Geschäftsplan für die kommenden Jahre vorlegen, der die wichtigsten Finanzkennzahlen für Planungszwecke enthält.	26,32 %	37,50 %	69 %
B.12.7	Die Beschaffung anderer Waren und Dienstleistungen als des betreffenden Rohstoffs ist nachhaltig organisiert.	5,56 %	0,00 %	14 %
B.12.8	Verpackung und Logistik im Unternehmen sind nachhaltig organisiert.	17,65 %	33,33 %	31 %
B.12.9	Investitionen und Innovation: Gibt es regelmäßige Investitionen, die die Abschreibungen übersteigen?	0,00 %	0,00 %	8 %

ID	Kriterium	Zustimmung Begleitkreis	Zustimmung Dialog	Abdeckung in den Standards
B.13 LANDNUTZUNGSÄNDERUNG UND AUSWEITUNG DES ANBAUS				
B.13.1	Erzeuger müssen vor einer wesentlichen Intensivierung oder Ausweitung des Anbaus oder der Infrastruktur mögliche Auswirkungen auf Gemeinden und Einzelpersonen abschätzen, einschließlich der Auswirkungen auf Ernährungssicherheit und Wasserverfügbarkeit.	68,42 %	68,18 %	59 % 
B.13.2	Großerzeuger dürfen den Anbau nicht in einer Weise ausweiten, die sich negativ auf die Ernährungssicherheit vor Ort auswirkt.	35,29 %	70,00 %	12 % 
B.13.3	Erzeuger müssen vor einer signifikanten Intensivierung oder Ausweitung von Anbau oder Infrastruktur die möglichen Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosysteme auswerten.	68,42 %	76,19 %	55 % 
B.13.4	Erzeuger müssen vor einer wesentlichen Intensivierung oder Ausweitung des Anbaus oder der Infrastruktur eine unabhängige Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (SEIA) durchführen.	27,78 %	55,56 %	34 % 
B.13.5	Erzeuger müssen Zusammenfassungen ihrer Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen (SEIA) auf ihrer Website (große Hersteller) oder auf Anfrage (kleine/mittlere Hersteller) öffentlich zugänglich machen.	10,53 %	35,71 %	7 % 
B.13.6	Die Produzenten sind verpflichtet, vor einer signifikanten Ausweitung des Anbaus oder der Plantagen bedeutende Biodiversität, inklusive der Ökosysteme, zu identifizieren und zu schützen.	78,95 %	87,50 %	59 % 
B.13.7	Erzeuger dürfen den Anbau nicht ausweiten oder Plantagen errichten auf Kosten eines oder mehrerer bedeutender Ökosystemwerte, einschließlich Naturschutz- und Ökosystemdienstleistungen.	61,11 %	77,27 %	41 % 
B.13.8	Es ist den Produzenten nicht erlaubt, natürliche Ökosysteme umzuwandeln, um den Anbau oder Plantagen auszuweiten.	84,21 %	100,00 %	55 % 
B.13.9	Erzeuger dürfen Anbau oder Plantagen auf Torfböden und/oder Gebieten mit hohen unterirdischen Kohlenstoffvorräten nicht ausweiten.	73,68 %	89,47 %	45 % 
B.13.10	Erzeuger dürfen keine Sekundärwälder umwandeln, um den Anbau oder die Plantagen zu erweitern.	10,53 %	40,00 %	39 % 
B.13.11	Erzeuger dürfen keine anderen natürlichen Ökosysteme wie natürliche Savannen, Graslandschaften, Moore und Feuchtgebiete umwandeln.	36,84 %	40,00 %	54 % 
B.13.12	Der Standard bestimmt einen Stichtag, nach dem keine Entwaldung und Umwandlung mehr zulässig ist.	84,21 %	81,82 %	36 % 
B.13.13	Erzeuger müssen sich öffentlich dazu bekennen, Entwaldung/Lebensraumumwandlung zu unterlassen.	15,79 %	0,00 %	21 % 

Glossar

Abfall: Alle Stoffe, Stoffgemische, Materialien oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Agrarchemikalien: Pestizide und synthetische Dünger sowie Hormone und Wachstumsförderungsmittel

Agrarökologie: Die Anwendung ökologischer Prinzipien bei der Produktion von Nahrungsmitteln und Treibstoff, Fasern und Pharmazeutika ist als Agrarökologie bekannt. Der Begriff umfasst eine breite Palette von Ansätzen und gilt als Wissenschaft, Bewegung und Praxis. (IUCN)

Agrarökologische Praktiken sind Bestandteil eines guten „Integrierten Pest Managements (IPM)“. Die Standards sollten eine Definition der agroökologischen Praktiken enthalten. Die Definition muss den Verzicht auf den Einsatz chemischer Pestizide und die Bevorzugung biologischer Bekämpfungsmaßnahmen einschließen. Dies kann je nach Land und Ware variieren.

Agroforstwirtschaft: Ein ökologisch basiertes System zur Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, bei dem Bäume in Acker- und Weideland integriert sind, wird als Agroforstwirtschaft bezeichnet. (IUCN)

außerhalb: in der unmittelbaren Umgebung der Bewirtschaftungseinheit

Bewirtschaftungseinheit: Ein zusammenhängendes Stück Land, das einen Bauernhof bildet oder sich innerhalb eines Bauernhofs befindet. Dazu gehören unter anderem landwirtschaftliche Flächen und nichtlandwirtschaftliche Flächen (Gebäude, Anlagen, Gewässer und andere).

Biodiversität: Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, einschließlich Land-, Meeres- und sonstigen aquatischen Ökosystemen und das ökologische Umfeld, zu denen sie gehören. Es umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. (Convention of Biological Diversity – CBD)

Biodiversitätswerte: High Conservation Value (HCVs): Biologische, ökologische, soziale oder kulturelle Werte oder Eigenschaften natürlicher oder traditionell bewirtschafteter Ökosysteme, die auf nationaler, regionaler oder globaler Ebene als außerordentlich wichtig angesehen werden. HCV-Bewirtschaftungsgebiete sind kritische Bereiche in einer Landschaft, die angemessen bewirtschaftet werden müssen, um ein oder mehrere HCVs zu erhalten oder zu verbessern (HCV Network). HCV ist derzeit eines der wenigen Konzepte, das über Instrumente, gemeinsame Richtlinien für Bewertungen und Fachwissen für die Überprüfung verfügt.

HCV1: Gebiete mit global, regional oder national bedeutenden Konzentrationen von Biodiversitätswerten (z. B. Endemismus, gefährdete Arten, Refugien).

HCV2: Global, regional oder national bedeutsame Landschaften, in denen lebensfähige Populationen der meisten, wenn nicht aller natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verbreitungs- und Abundanzmustern existieren.

HCV3: Gebiete, die sich in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen befinden oder solche enthalten.

HCV4: Gebiete, die in kritischen Situationen grundlegende Ökosystemleistungen erbringen (z. B. Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionsschutz).

HCV5: Gebiete, die für die Befriedigung der Grundbedürfnisse lokaler Gemeinschaften von grundlegender Bedeutung sind (z. B. Subsistenz, Gesundheit).

HCV6: Gebiete, die für die traditionelle kulturelle Identität lokaler Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind (Gebiete von kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung, die in Zusammenarbeit mit solchen lokalen Gemeinschaften ermittelt wurden).

Bodenerosion: Ablösung und Bewegung von Oberboden oder Bodenmaterial vom oberen Teil des Profils durch die Einwirkung von Wind oder fließendem Wasser, insbesondere als Folge von Veränderungen, die durch menschliche Aktivitäten hervorgerufen wurden (wie ungeeignete oder schlecht gehandhabte landwirtschaftliche Methoden).

Capacity Development beschreibt einen Prozess, durch den Menschen, Organisationen und Gesellschaften ihre Fähigkeiten mobilisieren, anpassen und ausbauen, um ihre eigene Entwicklung nachhaltig zu gestalten und sich an verändernde Rahmenbedingungen anzupassen.

https://www.bmz.de/de/service/glossar/C/capacity_development.html

Ein **Biodiversitäts-Aktionsplan (BAP)** ist WWF-Programm, das sich mit bedrohten Arten und Lebensräumen befasst und Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung biologischer Systeme auf einem landwirtschaftlichen Betrieb beinhaltet. Der ursprüngliche Anstoß für diese Pläne geht auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) von 1992 zurück.

Ein BAP muss mindestens Folgendes enthalten:

- » Bedarfsanalyse
- » definierte Maßnahmen
- » Zeitrahmen

Entwaldung: Verlust von Naturwald als Folge von i) Umwandlung in Landwirtschaft oder andere nicht forstliche Landnutzung, ii) Umwandlung in eine Baumplantage, oder iii) schwerer und anhaltender Degradierung.

Ernährungssicherheit: Ernährungssicherheit besteht, wenn alle Menschen jederzeit physischen und wirtschaftlichen Zugang zu ausreichender, sicherer und nahrhafter Nahrung haben, die ihren Ernährungsbedürfnissen und -präferenzen für ein aktives und gesundes Leben entspricht.

Existenzsicherndes Einkommen (Definition durch die **Living Income Community of Practice**): Das jährliche Nettoeinkommen, das ein Haushalt an einem bestimmten Ort benötigt, um sich einen angemessenen Lebensstandard für alle Mitglieder dieses Haushalts leisten zu können. Zu den Elementen eines angemessenen Lebensstandards gehören: Nahrung, Wasser, Wohnung, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Transport, Kleidung und andere wesentliche Bedürfnisse einschließlich der Vorsorge für unerwartete Ereignisse.

Freie, vorausgehende und informierte Zustimmung (FPIC): Ziel ist es, die Beteiligung und Konsultation einer indigenen Bevölkerung von unten nach oben zu etablieren, bevor mit der Entwicklung auf angestammtem Land oder der Nutzung von Ressourcen innerhalb des Territoriums der indigenen Bevölkerung begonnen wird. FPIC ist ein Prinzip, das durch internationale Menschenrechtsstandards geschützt wird, die besagen, dass „alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben“ und – verbunden mit dem Recht auf Selbstbestimmung – „alle Völker das Recht haben, ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei zu verfolgen“. (UNPFII)

Die Rechte werden durch FPIC in Sprachen, die alle Beteiligten sprechen und verstehen, delegiert.

Fruchtfolge: Die Praxis des Wechsels der auf einem bestimmten Feld angebauten einjährigen Kulturen in einem geplanten Muster oder einer geplanten Reihenfolge in aufeinander folgenden Anbaujahren, sodass auf einem Feld nicht ununterbrochen Kulturen derselben Art oder Familie angebaut werden. Mehrjährige Anbausysteme verwenden Mittel wie Allee-, Zwischenfrucht- und Heckenanbau, um anstelle der Fruchtfolge die biologische Vielfalt einzuführen.

Gebietsfremde invasive Art: Eine Art, die sich in natürlichen oder halbnatürlichen Ökosystemen oder Lebensräumen etabliert. Sie ist Agent des Wandels und bedroht die einheimische biologische Vielfalt, Ernährungssicherheit, menschliche Gesundheit, Handel, Transport und/oder wirtschaftliche Entwicklung (invasive Arten sind nicht kontrollierbar). (Quelle: IUCN – ISSG & 2010 Partnerschaft für biologische Vielfalt) <https://www.iucn.org/theme/species/our-work/invasive-species>

Genetisch veränderte Organismen: Organismen, bei denen das genetische Material durch den Einsatz von Biotechnologie verändert worden ist und nicht durch Paarung und/oder natürliche Rekombination (RSB).

Gesundheit und Sicherheit ist ein zentrales Anliegen der **ILO**-Arbeitsnormen. Es gibt etwa siebzig Übereinkommen und Empfehlungen in diesem Bereich. Das **Übereinkommen 155** ist die wichtigste Maßnahme. Nach diesem Übereinkommen sind die Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass Arbeit und Ausrüstung sicher sind und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

Gewohnheitsrechte: Rechte, die durch Gewohnheit erworben werden. Sie unterscheiden sich von präskriptiven Rechten dadurch, dass Erstere lokale Gebräuche sind, die allen Bewohnern eines bestimmten Ortes oder Bezirks gehören; Letztere sind Rechte von Einzelpersonen, unabhängig vom Ort ihres Wohnsitzes.

Großproduzenten: große landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerorganisationen wie Genossenschaften, die unter einem einheitlichen Managementsystem arbeiten.

IAO/ILO Kernarbeitsrechte:

- » IAO-Übereinkommen 29 und 105 & Empfehlung 35
(Zwangs- und Schuldknechtschaft)
- » IAO-Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit)
- » IAO-Übereinkommen 98 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen)
- » IAO-Übereinkommen 100 und 111 & Empfehlungen 90 und 111
(Gleiches Entgelt für männliche und weibliche Arbeitnehmer für gleichwertige Arbeit; Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- » IAO-Übereinkommen 138 & Empfehlung 146 (Mindestalter)
- » IAO-Übereinkommen 182 & Empfehlung 190
(Schlimmste Formen der Kinderarbeit)
- » IAO-Übereinkommen 81 (Arbeitsinspektion)
- » IAO-Übereinkommen 122 (Beschäftigungspolitik)

Impact Assessment: Ein Verfahren zur Vorhersage und Bewertung der potenziellen ökologischen und sozialen Auswirkungen eines vorgeschlagenen Projekts, zur Bewertung von Alternativen und zur Konzeption geeigneter Maßnahmen zur Eindämmung, Verwaltung und Überwachung.

Indigene Völker: Unterscheidbare Gruppen von Menschen, die einer der allgemein akzeptierten Definitionen von indigenen Völkern entsprechen, die (neben anderen Faktoren) berücksichtigen, ob das Kollektiv

- » ein eigenes Konzept und einen eigenen Weg der menschlichen Entwicklung in einem gegebenen sozioökonomischen, politischen und historischen Kontext verfolgt hat.
- » versucht hat, seine eigene Gruppenidentität, Sprachen, traditionellen Glauben, Bräuche, Gesetze und Institutionen, Weltanschauungen und Lebensweisen aufrechtzuerhalten.
- » zu einer bestimmten Zeit die Kontrolle und Verwaltung des Landes, der natürlichen Ressourcen und der Gebiete ausgeübt hat, die es historisch genutzt und besetzt hat, zu denen es eine besondere Verbindung gibt und von denen sein physisches und kulturelles Überleben typischerweise abhängt.
- » sich selbst als indigenes Volk identifiziert und/oder von Bevölkerungen abstammt, deren Existenz vor der Kolonialisierung der Länder, in denen es ursprünglich gefunden wurde oder von denen es dann enteignet wurde, lag.

Bei der Berücksichtigung der oben genannten Faktoren ist kein einzelner Faktor ausschlaggebend. Indigene Völker werden als solche definiert, unabhängig von den lokalen, nationalen und regionalen Begriffen, die auf sie angewendet werden können, wie z. B. „Stammesvölker“, „Erstvölker“, „abgelegene Stämme“, „Bergvölker“ oder andere.

Integrierter Pflanzenschutz bedeutet die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutztechniken und die anschließende Integration angemessener Maßnahmen, die der Schaderregerentwicklung entgegenwirken und dabei gleichzeitig den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und anderen Interventionen auf ein Maß reduzieren, das ökonomisch gerechtfertigt ist und das Risiko für die menschliche und tierische Gesundheit und/oder die Umwelt reduziert oder minimiert. Der IPS legt besonderen Wert auf den Anbau einer gesunden Pflanze bei minimaler Störung des Agrarökosystems und fördert natürliche Kontrollmechanismen (FAO, WHO).

Durch die Internationale Organisation für biologische Schädlingsbekämpfung (IOBC), analog zur Europäischen Pflanzenschutzorganisation (EPPO – European Plant Protection Organisation) wird der IPS wie folgt definiert: „Integrierter Pflanzenschutz ist eine Konzeption und Verfahrensweise, bei der alle wirtschaftlich, ökologisch und toxikologisch vertretbaren Methoden aufeinander abgestimmt werden, um Schadorganismen unter der Schadensschwelle zu halten, wobei die bewusste Ausnutzung natürlicher Begrenzungsfaktoren und vorbeugende Maßnahmen im Vordergrund stehen.“

Kleinbauern: Produzenten, die in erster Linie auf Familien- oder Haushaltsarbeit oder auf den gegenseitigen Austausch von Arbeitskräften mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft angewiesen sind.

Klimawandelanpassung: Anpassungen der landwirtschaftlichen Praktiken und des Managements zur Verringerung der negativen Auswirkungen, die der gegenwärtige oder erwartete Klimawandel auf Nutzpflanzen, landwirtschaftliche Systeme, Ökosysteme und Lebensgrundlagen hat.

Kohlenstoffsenke: Ein Reservoir, das Kohlendioxid aus einem anderen Teil des Kohlenstoffkreislaufs aufnimmt und speichert. Zu den natürlichen Senken gehören Wälder, Böden, Torf, Permafrost und der Ozean; zu den vom Menschen geschaffenen Reservoirs gehören Gebäude und Fabriken, die mit Technologien zur Kohlenstoffabscheidung ausgestattet sind.

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil. Korruption untergräbt das Vertrauen, schwächt die Demokratie, erschwert wirtschaftliche Entwicklung, verschärft Ungleichheit, Armut, soziale Spaltung und Umweltkrisen. (Transparency International)

Maßnahmen ergreifen bedeutet, dass etwas Bestimmtes tatsächlich getan werden muss. Greift, wenn Konflikte auftreten.

Natürliche Ökosysteme: unter anderem natürliche Savannen, Grasland, Torfgebiete und Feuchtgebiete

Natürliche Ressourcen: In der Natur vorkommende Vermögenswerte (Rohstoffe), die für die wirtschaftliche Produktion oder den Verbrauch verwendet werden können.

Netto-Emissionen bedeutet Brutto-Emissionen (einschließlich aller industriellen Aktivitäten, meist Verbrennung fossiler Brennstoffe) abzüglich der Kohlenstoffsinken aus forstwirtschaftlichen Aktivitäten und landwirtschaftlichen Böden.

Die Land- und Forstwirtschaft trägt wesentlich zu den globalen Treibhausgasemissionen bei. Die Emissionen könnten erheblich reduziert werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Beispiele: Verringerung von Bodenstörungen, Gewährleistung der Regeneration, Erhaltung der wachsenden Bestände usw.

Organische Bodensubstanz: Der Gehalt an pflanzlichem und tierischem Restmaterial, das von Mikroben synthetisiert und unter dem Einfluss von Temperatur, Feuchtigkeit und Bodenumgebungsbedingungen zersetzt wird.

Pestizid-Aktions-Netzwerk (PAN) ist ein Netzwerk von über 600 teilnehmenden Nichtregierungsorganisationen, Institutionen und Einzelpersonen in über 90 Ländern, die daran arbeiten, den Einsatz gefährlicher Pestizide durch ökologisch sinnvolle und sozial gerechte Alternativen zu ersetzen. PAN wurde 1982 gegründet und verfügt über fünf unabhängige, kooperierende Regionalzentren, die seine Projekte umsetzen. <https://pan-germany.org/download/pan-international-list-of-highly-hazardous-pesticides/>

Primärproduktion: Alle Aspekte des Anbaus, der Züchtung, der Vermehrung oder sonstigen Kultivierung von Biomasse

Primärproduzent: An der Primärproduktion beteiligte Unternehmen

Resilienz: Die Fähigkeit eines natürlichen Systems, sich von Störungen zu erholen. Es geht um die Anpassung an sich verändernde klimatische Bedingungen: Bsp. für Deutschland: Frühsommertrockenheit.

Risiko-Management-Plan: Schema im Rahmen des Risikomanagements, das den Ansatz, die Management-Komponenten und Ressourcen für das Management eines Risikos spezifiziert.

Rotterdam-Abkommen: Ein Übereinkommen über gefährliche Chemikalien, das die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor potenziellem Schaden schützen soll, indem es gemeinsame Verantwortung und Kooperationsbemühungen fördert und zur Erleichterung des Informationsaustauschs beiträgt, nationale Entscheidungsprozesse zu Import und Export bietet sowie einen Prozess für die vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung bereitstellt. Das Übereinkommen enthält eine Liste (Anhang III) von Pestiziden und Industriechemikalien, die von den Beteiligten verboten wurden oder aus Gesundheits- oder Umweltgründen strengen Beschränkungen unterliegen. (RSB)

Stichtag: Zeitliche Frist, nach der die vollständige Erfüllung der Anforderungen verlangt wird.

Ufergebiete:

- » Frühjahrsbecken/temporäre Gewässer, die für die Fortpflanzung wichtiger aquatischer Arten von entscheidender Bedeutung sind;
- » Zonen, in denen sich Grundwasserleiter anreichern;
- » Feuchtgebiete, die Wasserreinigungsdienste anbieten;
- » oder Trinkwasserreservoirs.

Umwandlung von Lebensräumen: Veränderung eines natürlichen Ökosystems zu einer anderen Landnutzung oder tiefgreifende Veränderung der Artenzusammensetzung, Struktur oder Funktion eines natürlichen Ökosystems. Eine bedeutende Umwandlung kann z. B. die Rodung von Land, die Ersetzung natürlicher Vegetation (z. B. durch Nutzpflanzen oder Baumpflanzungen), die dauerhafte Überflutung (z. B. durch einen Stausee), die Entwässerung, Ausbaggerung, Auffüllung oder Kanalisierung von Feuchtgebieten oder den Tagebau umfassen. Sowohl in terrestrischen als auch in aquatischen Ökosystemen kann es infolge starker Verschmutzung zur Umwandlung natürlicher Lebensräume kommen.

Unterkunft: Sie dient dem Schutz vor den Elementen sowie vor Raubtieren und soll ein in Würde mögliches Leben der in diesen Häusern lebenden Arbeiter:innen ermöglichen.

Wasserabfluss: Der Teil des Niederschlags-, Schneeschmelz- oder Bewässerungswassers, der in unkontrollierten Oberflächenbächen, Flüssen, Abflüssen oder Kanalisationssystemen anfällt.

Wassernutzung umfasst Zugang, Besitzverhältnisse, Zuteilung und Rechte.

Wasserrechte sind eine Gruppe von Rechten zum Schutz der Nutzung und des Genusses von Wasser, das in Bächen, Flüssen, Seen und Teichen fließt, sich an der Erdoberfläche oder unterirdisch sammelt. Wasserrechte entstehen im Allgemeinen aus dem Eigentum einer Person an dem Land, das an die Ufer eines Wasserlaufs grenzt, oder aus der tatsächlichen Nutzung eines Wasserlaufs durch eine Person.

Wasserressourcen umfassen Grund- und Oberflächenwasser einschließlich Feuchtgebiete, Seen, fließendes Wasser – d. h. Wasser im weiteren Sinne.

WHO-Klasse 2 Chemikalien sind solche, die von der Weltgesundheitsorganisation als „mäßig gefährlich“ eingestuft wurden (WHO), bspw. Paraquat.

WHO-Listen 1a und 1b: Listen von ‚extrem gefährlichen‘ (Klasse 1a) und ‚hoch gefährlichen‘ (Klasse 1b) Wirkstoffen, die in Pestiziden gefunden wurden. Identifiziert von der Weltgesundheitsorganisation. Die Klassifizierung basiert in erster Linie auf der akuten oralen und dermatologischen Toxizität bei Ratten.

Wohlfahrtsprogramm: Die Produzenten müssen die wirtschaftliche Entwicklung unterstützen, indem sie Möglichkeiten für lokale Beschäftigung und die Bereitstellung von Dienstleistungen bieten, was für beide Seiten von Vorteil ist. Beispiele hierfür sind Gesundheitsdienste, Bildung usw.

Zwangsarbeit: Jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verrichtet wird und für die sie sich nicht freiwillig angeboten hat. Dies schließt ein:

- a) Das Zwingen von Arbeitnehmern, am Arbeitsplatz zu arbeiten oder dort zu bleiben;

- b)** Kontrolle des Zugangs der Arbeitnehmer zu Nahrung, Wasser, Toiletten, Kantinen, medizinischer Versorgung oder Gesundheitskliniken als Mittel zur Disziplinierung oder Belohnung der Arbeitnehmer;
- c)** Vorenthaltung von Gehältern, Dokumenten, Ausweisen, Leistungen, Eigentum oder irgendwelchen Rechten, die im Laufe des Arbeitsverhältnisses oder aufgrund des gesetzlich festgelegten Status des Arbeitnehmers erworben wurden;
- d)** Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu und aus den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnungen, es sei denn, eine solche Freizügigkeit würde die Sicherheit der Bewohner gefährden;
- e)** Leibeigene Arbeit, die Arbeitnehmer aufgrund von Schulden bei einem Anwerber, Betriebs- oder Gruppenverwaltervertreter zur Arbeit zwingt;
- f)** Arbeit von Gefangenen oder von Personen, die unter dem Regime der Gefangenschaft arbeiten, selbst wenn dies durch örtliche Vorschriften oder andere Gesetze erlaubt ist.

Notizen

Notizen



Mehr WWF-Wissen
in unserer App.



Jetzt herunterladen!

Unterstützen Sie den WWF
IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22



WWF ist die beste Umwelt- und Naturschutzorganisation im Transparenzranking

4,4 ★★★★★

Spiegel Online und Phineo 11/2016
wwf.de/wirkungstransparenz



BEST /2020
BRANDS

Beste Nachhaltigkeitsorganisation



Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

WWF Deutschland

Reinhardtstraße 18 | 10117 Berlin
Tel.: +49 30 311 777-700
info@wwf.de | wwf.de